Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5654**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Bericht*

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1. **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
   – Drucksachen 16/5065, 16/5527 –

   Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

2. **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
   – Drucksache 16/3198 –

   Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

3. **zu dem Antrag der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
   – Drucksache 16/2092 –

   Sprache schafft Identität und ist Schlüssel zur Integration

4. **zu dem Antrag der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Max Stadler, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
   – Drucksache 16/4609 –

   Das Aufenthaltsrecht für Hochqualifizierte und Selbständige ändern – Integration maßgeblich verbessern

---

* Die Beschlussempfehlung wurde als Bundestagsdrucksache 16/5621 verteilt.

5. zu dem Antrag der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4739 –

Bleiberecht großzügig gestalten – Integration verbessern

6. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Dr. Hakki Keskin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1204 –

Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes sofort evaluieren

7. zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4487 –

Für einen umfassenden Schutz religiös Verfolgter in der Bundesrepublik Deutschland

8. zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4907 –

Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge beim Zugang zum Arbeitsmarkt gleichstellen

9. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5108 –

Für Humanität und Menschenrechte statt wirtschaftlicher „Nützlichkeit“ als Grundprinzipien der Migrationspolitik

10. zu dem Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5103 –

Für ein integrationsförderndes, menschenrechtskonformes und humanitär ausgewogenes Zuwanderungsgesetz

11. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Thea Dückert, Kerstin Andreae, Josef Philip Winkler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5116 –

Zuzug von Hochqualifizierten erleichtern

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Zu Nummer 1

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5065, 16/5527** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3198** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 3

Der **Antrag auf Drucksache 16/2092** wurde am 22. März 2007 in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 4

Der **Antrag auf Drucksache 16/4609** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 5

Der **Antrag auf Drucksache 16/4739** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 6

Der **Antrag auf Drucksache 16/1204** wurde am 21. September 2006 in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 7

Der **Antrag auf Drucksache 16/4487** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 8

Der **Antrag auf Drucksache 16/4907** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 9

Der **Antrag auf Drucksache 16/5108** wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 10

Der **Antrag auf Drucksache 16/5103** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 11

Der **Antrag auf Drucksache 16/5116** wurde am 26. April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/5065, 16/5527

Der **Auswärtige Ausschuss** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/5065, 16/5527 in ihren Sitzun-

gen am 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 37. Sitzung am 12. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/5065, 16/5527 in ihren Sitzungen am 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)227 anzunehmen.

Zu Nummer 2

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3198

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 13. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 37. Sitzung am 12. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 3

Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/2092

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 16/2092 in ihren Sitzungen am 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 36. Sitzung am 13. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 4

Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/4609

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 16/4609 in ihren Sitzungen am 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 5

Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/4739

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 39. Sitzung am 13. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 16/4739 in ihren Sitzungen am 12. bzw. 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 6

Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/1204

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 16/1204 in ihren Sitzungen am 12. bzw. 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 7

Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/4487

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 16/4487 in ihren Sitzungen am 12. bzw. 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 8

Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/4907

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 16/4907 in ihren Sitzungen am 12. bzw. 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU,

SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 9

Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5108

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 16/5108 in ihren Sitzungen am 12. bzw. 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 10

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/5103

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 16/5103 in ihren Sitzungen am 12. bzw. 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 11

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/5116

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 39. Sitzung am 13. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 16/5116 in ihren Sitzungen am 13. Juni 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 9. Mai 2007 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „EU-Richtlinienumsetzungsgesetz“ durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 40., 42. und 43. Sitzung am 21. Mai 2007, 23. Mai 2007 sowie am 5. Juni 2007 durchgeführt. Auf die Protokolle Nr. 40, 42 und 43 der Anhörung, an der sich 18 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 13. Juni 2007 die Gesetzentwürfe und Anträge auf Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/3198, 16/2092, 16/4609, 16/4739, 16/1204, 16/4487, 16/4907, 16/5108, 16/5103 sowie 16/5116 abschließend beraten.

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/5065, 16/5527

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/5065, 16/5527 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(4)227 und 16(4)231 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)227 wurde zuvor mit demselben Stimmenergebnis angenommen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)231 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Zuvor wurden die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)228 sowie die Änderungsanträge und der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)223 bzw. 16(4)224 abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)228 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)228 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Änderungsantrag

Zu Artikel 7 Abs. 5 Nr. 3 (§ 9 Abs. 1 und 3 BeschVerfV)

Artikel 7 Abs. 5 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- *aa) Die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.*
- *bb) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.*
- *cc) In Nummer 2 werden das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „erlaubt oder geduldet“ durch die Wörter „erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung“ ersetzt.*

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- *aa) Die Wörter „zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet“ werden durch die Wörter „nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung angerechnet“ ersetzt.*
- *bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „In den sonstigen Fällen des § 16 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt*

die Anrechnung nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren.“

Begründung

Nach geltendem Recht unterliegen ausländische Hochschulabsolventen bei ihrer Arbeitsplatzsuche den Restriktionen des § 39 Abs. 2 AufenthG mit der Folge, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nur nach Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsmarktbedingungen erteilt werden darf. Beides hat sich in der Praxis als Hindernis für den in § 16 Abs. 4 AufenthG vorgesehenen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer erwiesen, die in Deutschland ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, gut qualifiziert und integriert sind und auf Grund ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, einen wertvollen Beitrag zur Sicherung und Fortentwicklung des Wirtschafts- und Lebensstandorts Deutschland zu leisten. Durch die Änderung wird erreicht, dass die Zeiten eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums komplett angerechnet werden können, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit kann ausländischen Hochschulabsolventen nach einem dreijährigen (vgl. Art. 7 Abs. 5 Nr. 3 c) Studienaufenthalt in Deutschland die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG, d. h. ohne Vorrangprüfung und ohne Arbeitsmarktprüfung (vgl. Art. 7 Abs. 5 Nr. 3 a), erteilt werden. Auf diese Weise erhalten ausländische Hochschulabsolventen flexible und differenzierte Beschäftigungsmöglichkeiten. Neben der vorgenannten Beschäftigungsmöglichkeit sind Beschäftigungen, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (vgl. Art. 1 Nr. 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb). Der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es darüber hinaus nicht in den Fällen des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) und § 21 AufenthG (Selbständige Tätigkeit). Dies liegt im Interesse des Standorts Deutschland, der auf Grund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung und der qualitativen Anforderungen des Arbeitsmarkts Bedarf an qualifizierter Zuwanderung hat. Für die sonstigen Aufenthalte nach § 16 AufenthG, also für Aufenthalte zum Zwecke eines Schulbesuchs oder zur Absolvierung von Sprachkursen sowie bei Studienabbrechern, bleibt es bei der Anrechnung der Aufenthaltszeiten lediglich zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren.

2. Änderungsantrag

Zu Art. 1 Nr. 51 Buchstabe b
(§ 62 Abs. 4 – neu – AufenthG):

Art. 1 Nr. 51 Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung

Der Entwurf sieht vor, § 62 AufenthG um einen Absatz 4 zu ergänzen, wonach die zuständigen Ausländerbehörden einen Ausländer vorläufig festnehmen dürfen, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung für Abschiebungshaft vorliegen und Festnahme erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich der Ausländer dem gerichtlichen Verfahren zu Anordnung der Haft entzieht. Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich bedenklich. Jede Freiheitsentziehung setzt grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorgehen müsste. In diesen Fällen ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG). Aus dem Ausnahmecharakter der Vorschrift ergibt sich, dass es dem Gesetzgeber verwehrt ist, ein vorläufiges Festnahmerecht mit anschließender richterlicher Entscheidung zu regeln. Dies wird durch die im Entwurf genannte Voraussetzung, dass „die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherheitshaft nicht vorher eingeholt werden kann“, nur scheinbar geheilt. Denn in solchen Fällen hat die Behörde gemäß § 11 FreiheitsEntzG die Möglichkeit, eine vorläufige richterliche Anordnung zur einstweiligen Freiheitsentziehung zu beantragen. Damit steht schon nach geltendem Recht ein unbedenkliches Instrument zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen zur Verfügung. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, wenn es um den Eingriff in elementare Freiheitsrechte geht. Es besteht daher weder verfassungsrechtlicher Spielraum noch ein praktisches Bedürfnis, den Ausländerbehörden ein Festnahmerecht einzuräumen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber das 1938 eingeführte Festnahmerecht der Ausländerpolizeibehörden in der Nachkriegszeit bewusst abgeschafft hat.

3. Änderungsantrag

Zu Art. 1 Nr. 12 Buchstabe c
(§ 15 Abs. 5 und 6 – neu – AufenthG):

Art. 1 Nr. 12 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Der Entwurf sieht neue Vorschriften zur Zurückweisungshaft vor. Nach § 15 Abs. 5 AufenthG soll ein Ausländer zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (Zurückweisungshaft) genommen werden können, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Im Vergleich zur bisher in § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 AufenthG vorgesehenen Zurückweisungshaft sieht der Gesetzentwurf Verschärfungen insbesondere dahin vor, dass die bisher geltenden zeitlichen Beschränkungen deutlich gelockert werden sollen. Nach dem Gesetzentwurf soll die Zurückweisungshaft in allen Fällen bis zu sechs Monaten, in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung zu verhindern sucht, auf bis zu 18 Monate verhängt werden können. Hinzu kommt, dass eine Zurückweisungshaft verhängt werden können soll, ohne dass eine Erforderlichkeitsprüfung vorgenommen wird oder eine besondere gesetzlich festgelegte Fallkonstellation vorliegt, die die Erforderlichkeit der Haft nahe legt. Die Inhaftierung wird damit zur Regel gemacht. Die gewählte rechtliche Konstruktion wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Freiheitsentziehung nicht gerecht. Eine regelmäßige Inhaftierung bei Nichtvollziehbarkeit der Zurückweisungsentscheidung ohne weitere Erforderlichkeitsprüfung oder besondere Haftvoraussetzungen ist unverhältnismäßig. Es fehlt darüber hinaus an der erforderlichen Abwägung im Einzelfall zwischen dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen und dem Freiheitsanspruch des Inhaftierten. Das Gleiche gilt auch für die in § 15 Abs. 6 AufenthG vorgesehene Unterbringung im Transitbereich eines Flughafens für den Fall, dass ein Ausländer auf dem Luftweg eingereist ist und ihm

die Einreise verweigert wurde. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung stellt auch diese Maßnahme eine Freiheitsentziehung dar, die Art. 104 GG und damit dem Richtervorbehalt unterfällt. Auch mit richterlicher Anordnung wird eine regelmäßige Unterbringung im Transitbereich eines Flughafens ohne Vorliegen besonderer Haftgründe und ohne gründliche Abwägung im Einzelfall jedoch unverhältnismäßig sein.

4. Änderungsantrag

1. *Zu Art. 3 Nr. 13 Buchstabe a (§18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVerfG – neu)*

   Art. 3 Nr. 13 Buchstabe a wird gestrichen.

2. *Zu Art. 3 Nr. 20 (§ 27a AsylVerfG – neu)*

   Art. 3 Nr. 20 wird gestrichen.

3. *Zu Art. 3 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 34a Abs. 1 AsylVerfG – neu)*

   Art. 3 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVerfG – neu (Einreiseverweigerung), § 27a AsylVerfG – neu (Zuständigkeit eines anderen Staates) und Art. 34a AsylVerfG – neu (Abschiebungsanordnung ohne Möglichkeit zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtliche Verträge über die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen mit der Folge, dass nicht nur die Dubliner II Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) und das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen), sondern auch künftige EG-Rechtsvorschriften wie eine EG-Liste sicherer Drittstaaten und künftige Verträge, die die EG mit Drittstaaten abschließt, zur Abweisung an der Grenze, zur Unzulässigkeit des Asylantrags oder zur Abschiebungsanordnung ohne die Möglichkeit zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen könnten. Weder der Erlass der Drittstaatenliste noch der Abschluss von für Deutschland verbindlichen Rücknahme- oder Zuständigkeitsabkommen der EG mit Drittstaaten unterliegen der nationalen parlamentarischen Kontrolle. Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG stellt den Erlass einer Liste sicherer Drittstaaten jedoch unter Parlamentsvorbehalt. Die dynamische Verweisung erweist sich daher als verfassungswidrig. In der Sache birgt sie zudem die Gefahr einer erheblichen Ausweitung der deutschen Drittstaatenregelung. Die genannten dynamischen Verweisungen sind daher zu streichen.

5. Änderungsantrag

Zu Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b (§ 51 AufenthG):

1. *In Art. 1 Nr. 40 wird der Buchstabe b wie folgt ersetzt:*

   Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn der Ausländer unfreiwillig an der rechtzeitigen Wiedereinreise gehindert wird und er innerhalb eines Monats nach Wegfall des ihn hindernden Umstandes wieder einreist.“

2. *In Art. 1 Nr. 40 werden die bisherigen Buchstaben b bis d zu den Buchstaben c bis e.*

Begründung

§ 51 Absatz 1 Nr. 7 des geltenden Aufenthaltsgesetzes sieht vor, dass die Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers, der aus Deutschland ausgereist ist und nicht innerhalb der in der Vorschrift vorgesehen 6-Monats-Frist zurückgekehrt, grundsätzlich erlischt. Die Änderung sieht eine Härtefallregelung für solche Fälle vor, in denen die vorgesehene 6-Monats-Frist verstrichen ist, der betreffende Ausländer aber den Willen jedoch keine Möglichkeit besaß, innerhalb der Frist nach Deutschland zurückzukehren oder einen Antrag auf Verlängerung der Frist zu stellen. Ein solcher kann beispielsweise vorliegen, wenn der Ausländer im Ausland gegen seinen Willen festgehalten wird.

Ein Beispiel aus der Praxis, in dem die Schwächen der jetzigen Regelung deutlich wurden, stellt der „Fall Murat Kurnaz“ dar. Herr Kurnaz, ein in Deutschland geborener türkischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Bremen, wurde während eines Auslandsaufenthalts auf dem Weg zu seinem Rückflug nach Deutschland in Pakistan verhaftet und an US-Militärbehörden übergeben, die ihn in einem Gefangenenlager in Kandahar/Afghanistan inhaftierten. Einige Monate später wurde Herr Kurnaz nach Guantánamo verlegt. Herr Kurnaz war aufgrund seiner Inhaftierung nicht in der Lage, rechtzeitig einzureisen oder einen Antrag auf Verlängerung der 6-Monats-Frist und seiner Aufenthaltsgenehmigung zu stellen. Erst nach mehr als fünf Jahren Haft kam Herr Kurnaz wieder frei. Das Bundesministerium des Innern vertrat die Auffassung, die Aufenthaltsgenehmigung des Herrn Kurnaz sei von Gesetzes wegen nach dem damals geltenden § 44 Absatz 1 Nr. 3 AuslG (heute § 51 Absatz 1 Nr. 7 AufenthG) erloschen, da dieser nicht innerhalb der 6-Monats-Frist wieder eingereist war. Dieser Auffassung schlossen sich die Bremer Innenbehörden an. Für das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3 AuslG komme es nicht auf den Grund der Ausreise oder ein etwaiges Verschulden des Betroffenen an der Dauer der Abwesenheit an. Es sei unbeachtlich, dass Herr Kurnaz praktisch keine Möglichkeit einer fristgerechten Rückkehr hatte. Durch diese Entscheidung wäre Herrn Kurnaz aber aus rein formalen Gründen sein Lebensmittelpunkt entzogen worden. Das Verwaltungsgericht Bremen folgte der Auffassung der Bremer Innenbehörden nicht und stellte fest, dass die Aufenthaltsgenehmigung des Herrn Kurnaz nicht erloschen sei.

Die in einer solchen Fallgestaltung bestehende Rechtsunsicherheit und mögliche unangemessene Härten werden durch die Aufnahme der eng formulierten Härtefallklausel beseitigt. Die einmonatige Karenzzeit zwischen Wegfall des hindernden Umstandes und der Wiedereinreise ist erforderlich und angemessen. Die Wiedereinreise kann möglicherweise einen bürokratischen Vorlauf haben.

6. Änderungsantrag

I. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe e – neu – (§ 25 Abs. 5 AufenthG):

In Art. 1 Nr. 17 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e einzufügen:

‚e) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht zu rechnen ist“ die Wörter „oder ihm im Falle seiner

Ausreise einer Aufenthaltserlaubnis nach § 37 erteilt werden könnte“ eingefügt.‘

II. Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 37 AufentG):

Art. 1 Nr. 29 ist wie folgt zu fassen:

‚29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vom Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthalts kann abgesehen werden, wenn der Ausländer sich mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz im Bundesgebiet aufgehalten hat oder seine Abschiebung ausgesetzt war und

1. wenn er im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat oder nach mindestens achtjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet nur aus Altersgründen noch nicht erwerben konnte und

2. wenn die Gewähr für seine dauerhafte problemlose Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung auf Grund eigener falscher Angaben des Ausländers oder auf Grund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt worden war.“ ‘

Begründung

§ 37 AufenthG sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Wiederkehr für Ausländer vor, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Ausländer, die lediglich im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung waren. Die Änderung verfolgt das Ziel, die bislang bestehende gesetzliche Wiederkehrmöglichkeit auf diese Personengruppe auszuweiten. Sie müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie sie für die Gewährung des Wiederkehrrechts für Ausländer gelten, deren Aufenthalt vor der Ausreise rechtmäßig war. Ein Wiederkehrrecht soll nicht gewährt werden, wenn die Abschiebung ausgesetzt worden war, weil der Ausländer die Behörden über seine Identität oder Herkunft getäuscht hat. Über die Ergänzung im § 25 Abs. 5 AufenthG wird die Regelung auch diejenigen begünstigen, die sich noch im Bundesgebiet aufhalten, da eine Aufenthaltserlaubnis auch ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann.

7. Änderungsantrag

I. Zu Art. 1 Nr. 13a (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 – neu – AufenthG):

In Art. 1 ist nach Nr. 13 folgende Nr. 13a einzufügen:

‚13a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „kann in besonderen Fällen“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und“ gestrichen.

c) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „dem Doppelten“ gestrichen.‘

II. Zu Art. 1 Nr. 30 a (§ 39 Abs. 5 – neu – AufenthG):

In Art. 1 ist nach Nr. 30 folgende Nr. 30 a einzufügen:

1. § 39 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 39 Abs. 6 wird zu Absatz 5.

Begründung

Die Änderung verfolgt das Ziel einer praxisgerechten und attraktivitätssteigernden Fortentwicklung der geltenden Rechtslage, wonach Spezialisten und leitenden Angestellten mit besonderer Berufserfahrung eine Niederlassungserlaubnis bei einem Gehalt in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erteilt werden kann. Ein solches Gehalt wird aber von vielen Hochqualifizierten, insbesondere auch gut ausgebildeten jüngeren Arbeitskräften mit erheblichem Zukunftspotenzial, nicht erreicht. Zudem hat sich die Notwendigkeit eines Gehalts in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze gerade für den Mittelstand als zu hohe Höhe erwiesen. Der Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft darf aber vom Nutzen einer gezielten Zuwanderung Hochqualifizierter nicht ausgenommen werden. Es ist daher geboten, im Interesse der Verbesserung der Stellung Deutschlands im globalen Wettbewerb und zur nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Wirtschafts- und Lebensstandorts Deutschland Hochqualifizierten bereits beim Erreichen des einfachen Satzes der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit 3 562,50 Euro monatlich) eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte soll darüber hinaus künftig nicht mehr allein im Ermessen der Behörde stehen und nur „in besonderen Fällen“ erfolgen. Mit der neuen „Soll“-Verpflichtung soll Ausländern bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zustehen. Allein beim Vorliegen besonderer Ausnahmegründe, z. B. dem Vorliegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz oder bei Straffälligkeit, kommt im Einzelfall die Versagung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht.

Das bislang im Zusammenhang mit den allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte vorgesehene Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit entfällt; entsprechend ist § 39 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz, der die Zustimmung der Bundes-

agentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte regelt und mithin bei Wegfall dieses Erfordernisses seine Bedeutung verliert, zu streichen.

8. Änderungsantrag

1. *Zu Art. 4 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 5 a – neu – AZRG):*

   Art. 4 Nr. 3 Buchstabe a wird gestrichen.

2. *Zu Art. 4 Nr. 8 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 – neu – AZRG):*

   Art. 4 Nr. 8 wird gestrichen.

Begründung

Mit der Regelung, deren Streichung beantragt wird, soll eine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Lichtbildern aller Ausländer im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters geschaffen werden. Zur Begründung wird angeführt, dass die bisherige Lichtbildspeicherung in der AZR-Visa-Datei allein nicht ausreichend sei, weil auch bei visafrei einreisenden Ausländern ebenso eine Identitätsfeststellung erforderlich sein könne wie bei der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis. Von der neuen Regelung erfasst werden auch die Lichtbilder der ausländischen Unionsbürger. Die neue Regelung zielt auf eine voraussetzungslose Speicherung und Übermittlung der Lichtbilder aller Ausländer, die ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab. Insbesondere die generelle Speicherung der personenbezogenen Daten der ausländischen Unionsbürger erweist sich als unverhältnismäßig. In jedem Falle ausreichend wäre eine zentrale datenmäßige Erfassung ausschließlich derjenigen ausländischen Unionsbürger, die von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen sind oder gegen deren Einreise sicherheitsrelevante Bedenken bestehen. Problematisch ist die Regelung auch in europarechtlicher Hinsicht. Die unterschiedslose Speicherung der Personalien aller ausländischen Unionsbürger im AZR widerspricht dem speziellen Diskriminierungsverbot der Niederlassungsfreiheit. Sie wird zudem den Vorgaben der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht gerecht. Dieser liegt ein enges Verständnis des Erforderlichkeitsbegriffs zu Grunde. Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen sowie Erwägungen administrativer Art reichen nicht aus. Entscheidend ist, dass die Erfüllung ausländerbehördlicher Überwachungsmaßnahmen auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen als mit der Speicherung sämtlicher Lichtbilder in einer online abrufbaren Zentraldatei möglich ist, z. B. durch den Abgleich mit Identitätspapieren und ggf. mit Lichtbildern, die sich in Ausländerakten befinden.

9. Änderungsantrag

Zu Art. 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AufenthG):

In Art. 1 Nr. 15 Buchstabe a ist das Wort „fünfhunderttausend“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Begründung

Die Praxis seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes sowie die im Jahr 2006 durchgeführte Evaluierung des Zuwanderungsrechts haben gezeigt, dass die bisherige Fassung der Regelvoraussetzungen, wonach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eine Investition von mindestens 1 Million Euro erfordert, zu eng ist und der praxisgerechten Reduzierung bedarf. Über den Entwurf der Bundesregierung hinaus ist daher im Interesse des Wirtschaftsstandortes Deutschland eine Reduzierung der Mindestinvestitionssumme auf 150 000 Euro geboten. Diese Summe reicht für die Annahme der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Investitionen aus. Sie trägt den berechtigten Bedürfnissen der Wirtschaft angemessen Rechnung.

10. Änderungsantrag

Zu Art. 1 Nr. 38 Buchstabe c (§ 49 Abs. 6 S. 1 und 2 AufentG – neu)

Art. 1 Nr. 38 Buchstabe c Satz 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehen die Vorschriften zum Minderjährigenschutz einen umfassenden verfahrensrechtlichen Schutz vor. Bei Zweifeln in Ansehung des Geburtsdatums sei vom spätestmöglichen Geburtsdatum innerhalb des in Betracht kommenden Geburtsjahres auszugehen. Dementsprechend ist bei Zweifeln an der Vollendung des 14. Lebensjahres im Sinne des größtmöglichen Minderjährigenschutzes von der dem Minderjährigen günstigeren Möglichkeit auszugehen.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)223 wurden jeweils in Einzelabstimmung abgelehnt. Wegen der jeweiligen Abstimmungsergebnisse wird auf das Protokoll Nr. 16/44 der 44. Innenausschusssitzung vom 13. Juni 2007 verwiesen.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)223 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Änderungsantrag (I.) „Familiennachzug“

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *In der Nummer 19 wird der Buchstabe a (§ 27 Abs. 1a) gestrichen.*
2. *Die Nummer 20 (§ 28) wird wie folgt gefasst:*

   ‚20. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ das Wort „auch“ eingefügt.

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

   „§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“‘
3. *In Nummer 21 im Buchstaben d wird im neuen Absatz 5 des § 29 die Nr. 2 wie folgt gefasst:*

   „2. wenn 12 Monate seit der Einreise zum Zwecke des § 27 vergangen sind.“
4. *In der Nummer 22 im Buchstaben a werden in § 30 Abs. 1 gestrichen*

   a) in Satz 1 die Nr. 2,

b) in Satz 2 nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ und

c) der Satz 3.

Begründung

Die Änderungen beseitigen Hindernisse für den verfassungsrechtlich geschützten Familiennachzug, die der Entwurf vorsieht.

Zur Nummer 1

§ 27 Abs. 1a Nr. 1, mit dem Scheinehen bekämpft werden sollen, entspricht im besten Fall – das hat die Anhörung ergeben – der bisherigen Rechtslage. Er schafft jedoch eine Reihe von Auslegungsproblemen (vgl. Stellungnahme Dienelt, A-Drs. 16(4)209H, S. 2 f.). Insbesondere ist zu befürchten, dass die Ausländerbehörden die Regelung als Signal missverstehen, sie müssten in Zukunft strengere Scheineheprüfungen vornehmen. Diese wären jedoch auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. BVerfGE 76,1). Aus diesem Grunde war die Vorschrift zu streichen.

Vergleichbares gilt für § 27 Abs. 1a Nr. 2. Hier sollen schon „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Zwangsehe den Familiennachzug verhindern können. Absehbar sind angesichts dieses unklaren Maßstabes damit Problemfälle, in denen beide Ehepartner erklären, es läge keine Zwangsehe vor und sie wollten zusammenleben, ihnen aber dennoch Anhaltspunkte entgegen gehalten werden, obwohl die Behörde eine Zwangsehe nicht nachweisen kann. Eine solche Praxis wäre frauenpolitisch (vgl. DJB, A-Drs. 16 (4) 209 K, S. 4), verfassungsrechtlich und auch in Hinblick auf den Wortlaut der einschlägigen Richtlinie bedenklich (Hinweis auf den klaren Wortlaut bei Jesuiten-Flüchtlingsdienst, A-Drs. 16(4)209 E, S. 3).

Zur Nummer 2

Die Änderung beseitigt insbesondere die Regelung im Koalitionsentwurf, nach der künftig der Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen in besonderen Fällen versagt werden können soll, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Nach der Begründung soll diese Regelung sich vor allem gegen eingebürgerte Deutsche richten. Ihre diskriminierenden Wirkungen sind daher offensichtlich.

Darüber hinaus kann der Familiennachzug zu Deutschen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der im Ausland lebende Ehegatte bereits Deutschkenntnisse erworben hat. Der Verweis auf die diesbezüglichen Regelungen des § 30 wurde daher gestrichen (siehe grundsätzlich zu dieser Problematik unter Nummer 4).

Schließlich wird auch die von der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung („Klarstellung“) im bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG beseitigt, nach dem Ausnahmen vom gesamten Bereich des § 5 Abs. 1 AufenthG möglich waren. Vielmehr wird umgekehrt – durch Einfügen des Wortes „auch“ – klar gestellt, dass solche Ausnahmen auch ansonsten beim Ehegattennachzug zu Deutschen möglich sind.

Zur Nummer 3

Die Regelung korrigiert eine nicht korrekte Umsetzung der Familienzusammenführungsrichtlinie RL2003/86/EG (Art. 14 Abs. 2).

Zur Nummer 4

Die Streichung betrifft die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung, nach der der Ehegattennachzug künftig davon abhängig gemacht werden soll, dass die Betroffenen im Herkunftsland bereits Deutschkenntnisse erworben haben sollen.

Die Behauptung mit dieser Regelung sollten Zwangsehen verhindert werden ist zynisch. Vielmehr lässt sich ein Schutz betroffener Frauen häufig nur im Inland realisieren.

Weiterhin bestehen gegen die Regelung europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken. In Hinblick auf die Richtlinien ist fraglich, ob nicht nur die Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme im Herkunftsland (nicht aber der Erfolg einer solchen) verlangt werden kann. Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob nicht das Verlangen von Sprachkenntnissen, gerade auch weil in den Herkunftsländern kein flächendeckendes Kursangebot existiert und existieren wird, in Einzelfällen zu unverhältnismäßigen Wartezeiten oder gar zu einem vollständigen Ausschluss vom Familiennachzug führen wird.

Aus Sicht von Bündnis 90/DIE GRÜNEN können diese rechtlichen Fragen aber letztlich dahin stehen. Jedenfalls politisch ist die Regelung nicht tragbar.

Denn sie wird – wie die niederländischen Erfahrungen zeigen – zu einem weitgehenden Ausschluss des Familiennachzuges führen. Dies mit integrationspolitischen Erfordernissen zu begründen, ist vollständig verfehlt. Denn Familiennachzug trägt gerade zur Integration bei. Auch kann Integration – und gerade auch der Spracherwerb – im Inland leichter bewerkstelligt werden als im Ausland. Dies war auch gerade das Konzept des von der rot-grünen Koalition entwickelten – und noch nicht einmal drei Jahre alten – Zuwanderungsgesetzes.

Schließlich wohnt auch diesem Vorschlag der Regierung eine diskriminierende Tendenz inne. Denn das Spracherfordernis soll nicht gelten für den Ehegattennachzug aus eine Reihe von Staaten (u.a. Australien, Israel, Japan, Kanada, USA). Schon dies offenbart, dass es der Regierung nicht um Integration, sondern um die Beschränkung des Familiennachzuges aus bestimmten Staaten geht. Das dies auch gerade zu Lasten von Frauen geht (vgl. ausführlich Deutscher Frauenrat, A-Drs. 16(4)205, S. 4) sollte auch die Koalitionsfraktionen veranlassen, die Regelung zu überdenken.

Änderungsantrag (II.) „Opfer von Zwangsheirat“

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 23 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine besondere Härte liegt auch bei Ehegatten vor, die zur Eingehung der Ehe genötigt wurden.““

2. Die Nr. 29 wird wie folgt gefasst:

„29. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Absatz 1“ wird jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn die betroffene Person zur Eingehung einer Ehe genötigt wurde oder genötigt werden soll.““

3. In der Nummer 17 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausreise ist aus rechtlichen Gründen im Sinne des Satzes 1 auch unmöglich, wenn die betroffene Person bei einer Ausreise zur Eingehung einer Ehe genötigt würde.“

4. Die Nr. 40 wird wie folgt geändert

a) Es wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 7 werden vor dem Wort „wenn“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Aufenthaltstitel erlischt insbesondere nicht nach Satz 1 Nr. 2, wenn Personen im Zusammenhang mit der Nötigung zu einer Ehe in das Ausland verbracht werden.““

b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden Buchstaben b bis e.

Begründung

Der Regierungsentwurf will allein mit dem Mittel der Restriktion gegen Zwangsehen vorgehen. Dass der entscheidende – auch humanitär gebotene – Schritt zur Bekämpfung der Zwangsehe hingegen in einer Verbesserung der Aufenthaltsrechte vor allem der betroffenen Frauen liegt (Deutscher Frauenrat, A-Drs. 16(4)205; Marx A-Drs. 16(4)209 D), wird bewusst ausgeblendet.

Der vorliegende Antrag beseitigt diesen Mangel mit einem umfassenden Konzept. Ehepartner, die sich im Inland befinden und sich aus einer Ehe lösen wollen, zu der sie gezwungen worden sind, sollen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten (Nr. 1). Das Aufenthaltsrecht von Frauen, die zur Eingehung einer Ehe ins Ausland verbracht werden, soll hierdurch nicht erlöschen (Nr. 4). Falls das Aufenthaltsrecht in diesem Falle dennoch durch Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels erlischt, kann die Wiederkehroption angewendet werden (Nr. 2).

Zur Nummer 1

Buchstabe b wird neu gefasst, um in § 31 Abs. 2 klar zu stellen, dass eine besondere Härte, die eine vorzeitige Erteilung des eigenständigen Aufenthaltsrechtes begründen kann, auch dann vorliegt, wenn sich Betroffene von einer Zwangsehe lösen (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa übernimmt im Übrigen die Regelung des Regierungsentwurfes.

Zur Nummer 2

Die Regelung stellt – unter Übernahme der redaktionellen Änderung des Regierungsentwurfes in Buchstabe a – klar, dass ein Härtefall, der ein Abweichen von den strengen Kriterien der Wiederkehroption ermöglicht – auch im Falle von Zwangsehen vorliegt.

Zur Nummer 3

Die Regelung stellt klar, dass insbesondere Frauen nicht durch eine Abschiebung der Gefahr einer Zwangsehe ausgesetzt werden dürfen. Den Betroffenen ist vielmehr eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Zur Nummer 4

Die Diskussion in der Anhörung hat gezeigt, dass es sachgerecht ist, dass das Aufenthaltsrecht nicht zwingend erlischt, wenn Ausländer sich länger als sechs Monate im Ausland aufhalten. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Betroffene zum Schluss einer Zwangsehe in das Ausland verbracht werden. Es gilt aber auch allgemein, wenn Ausländer gegen ihren Willen im Ausland festgehalten werden. Dies hat die Debatte um den Fall Kurnaz gezeigt.

Da die Vertreter des BMI hier deutlich gemacht haben, dass sie an ihrer engen und mit humanitären Zielen nicht vereinbaren Auslegung des § 51 festhalten wollen, wird nunmehr klar gestellt, dass ein Aufenthaltstitel nur in der Regel (also nicht bei atypischen Fällen wie einem unfreiwilligen längeren Auslandsaufenthalt) nach sechsmonatigem Auslandsaufenthalt erlischt. Damit wird die Rechtslage wieder derjenigen nach § 9 des Ausländergesetz 65 (Gesetz v. 28.4.1965; BGBl I, S. 353) angenähert, nach der in Fällen längerer Abwesenheit nur vermutet wurde, dass ein Fall im Sinne des heutigen § 51 Abs. Nr. 6 AufenthG vorlag, es aber im Übrigen immer auf die Gesamtumstände ankam (vgl. Renner, Ausländergesetz, 4. Auflage, § 9, Rdnr. 4). Besonders wird dabei in § 51 Abs. 1 Satz 2 hervorgehoben, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht erlischt, wenn Betroffene im Zusammenhang mit einer Zwangsehe ins Ausland verbracht werden.

Änderungsantrag (III.) „Ausweisung“

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 27 wird der Buchstabe a gestrichen.

2. In Nummer 43 wird der Buchstabe c gestrichen.

3. Die Nummer 44 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,“.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Über die Ausweisung ist auch in den Fällen der §§ 53 und 54 nach Ermessen zu entscheiden. Bei der Ermessensausübung sind zu be-

rücksichtigen die Dauer des Aufenthalts in Deutschland, das Alter der betreffenden Person, die Folgen für die Ausgewiesenen und ihre Familienangehörigen sowie die Bindungen an Deutschland und fehlende Bindungen an den Herkunftsstaat.““

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer, die überwiegend in Deutschland aufgewachsen sind, können nicht ausgewiesen werden. Für die Ausweisung minderjähriger und heranwachsender Ausländer gilt im Übrigen Absatz 1 Satz 3 und 4.“

Begründung

Der Regierungsentwurf genügt im Bereich des Ausweisungsrechtes nicht den Anforderungen:

- *Der Ausweisungsschutz junger Ausländer wird weiter verschlechtert (§ 56 Abs. 2 AufenthG). Eine zusätzliche Unsicherheit über ihr Aufenthaltsrecht wird dabei zielgerichtet herbeigeführt, in dem jugendlichen Ausländern schon der Zugang zur Niederlassungserlaubnis erschwert werden soll (§ 35 Abs. 3 AufenthG).*
- *Es werden plakative und populistische Ermessenausweisungsgründe vorgesehen (§ 55 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 AufenthG), deren Ergebnis allein sein wird, dass in der deutschen Bevölkerung Fehleinschätzungen über die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung perpetuiert werden.*
- *Die Regelungen über den Ausweisungsschutz von Inhabern der Daueraufenthaltserlaubnis-EG werden jedenfalls nicht im Geiste des Europarechtes umgesetzt.*

Diesen Mängeln hilft der vorliegende Vorschlag ab.

Zur Nummer 1

Der Entwurf will jugendlichen Delinquenten im wesentlich größeren Umfang als bisher den Zugang zu einem Daueraufenthaltsrecht abschneiden. Dies berücksichtigt nicht hinreichend, dass die in Deutschland aufwachsenden Kinder Teil der deutschen Gesellschaft sind und die Probleme der Jugenddelinquenz daher mit den allgemeinen Mitteln des Strafrechts gelöst werden müssen. Zusätzliche Unsicherheiten über das Aufenthaltsrecht sind hingegen integrationspolitisch kontraproduktiv (vgl. auch DGB, A-Drs. 16(4)209, S. 20). Deshalb wird die Verschärfung gestrichen.

Zur Nummer 2

Die hier von der Regierung vorgeschlagenen Ausweisungsgründe sind unbestimmt und populistisch. In den relevanten Fällen ist bereits jetzt eine Ausweisung nach Ermessen möglich.

Zur Nummer 3

Buchstabe a

In der Anhörung wurde überzeugend dargelegt (Dienelt, A-Drs. 16(4)209H, S. 8 f.; Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 13 f.), dass die Umsetzung des Ausweisungsschutzes für Inhaber der Daueraufenthaltserlaubnis-EG unzureichend ist. Denn es spricht viel dafür, dass der EuGH den europarechtlichen Ausweisungsschutz im Lichte seiner Erkenntnisse zum Ausweisungsschutz der Unionsbürger auslegen wird. Dann aber ist in jedem Einzelfall eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller Aspekte des Einzelfalls erforderlich, wie es schon jetzt bei den durch den Assoziationsratsbeschluss 1/80 begünstigten türkischen Staatsangehörigen der Fall ist. Hinzu kommt, dass Rechtsprechung und Verwaltungspraxis schon jetzt häufig auch in Fällen der Ist- und Regelausweisung eine zusätzliche Prüfung vornehmen müssen, ob das – nach deutschem Recht zwangsläufige Ergebnis Ausweisung – mit den Vorgaben der EMRK (primär Art. 8 EMRK) vereinbar ist. Insgesamt spricht daher viel dafür den deutschen Sonderweg der Ist- und Regelausweisungsgründe zumindest für den Bereich der Ausländer mit erhöhtem Ausweisungsschutz zu beenden und eine Ausweisung in diesen Fällen damit nur nach Ermessen zuzulassen. Diesen Weg geht der vorliegende Antrag. Durch die neuen Sätze 3 und 4 des § 51 Abs. 1 AufenthG wird die Ausländerbehörde dabei auf die wesentlichen Aspekte hingewiesen, die sie bei der Ermessensausübung zu beachten hat.

Buchstabe b

Der Vorschlag beseitigt zunächst die im Regierungsentwurf vorgesehene und zu kritisierende (DIfM, A-Drs. 16(4)209J; S. 11f.) Verschärfung bei der Ausweisung von in Deutschland aufwachsenden Ausländern. Dabei lässt der Änderungsvorschlag es aber nicht bewenden. Es entspricht langjähriger Überzeugung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass die Ausweisung von in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen menschenrechtlich bedenklich und nicht mit den Menschenrechten vereinbar ist. Es ist nicht akzeptabel, dass ein Staat, der für die Entwicklung der bei ihm aufwachsenden Jugendlichen Verantwortung trägt, diese ausweist und abschiebt, wenn die jungen Menschen zur Last werden. Deshalb wird in § 56 Abs. 2 Satz 1 ein absoluter Ausweisungsschutz für diese Gruppe verankert. In den Übrigen Fällen der Ausweisung junger Ausländer ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 aus den oben – unter Buchstabe a – genannten Gründen nach Ermessen zu entscheiden.

Änderungsantrag (IV.) „Integration“

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *Die Nummer 2 wird gestrichen.*
2. *In Nummer 8 wird der Buchstabe a gestrichen.*
3. *Die Nummer 33 wird gestrichen.*
4. *In Nummer 34 Buchstabe a (§ 44 Abs. 1 Satz 1) wird in der Nummer 1 im Buchstaben c die Angabe „nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2“ gestrichen.*
5. *Die Nummer 35 wird gestrichen.*
6. *In Nummer 78 wird Buchstabe a gestrichen.*

Begründung

Die rot-grüne Koalition hatte mit dem Zuwanderungsgesetz ein ausgewogenes und realistisches System staatlicher Förderung von Integration und angemessener Sanktionen vorgesehen. Die bisherigen – noch sehr jungen – Erfahrungen mit den neuen Regelungen bestätigen als erste Einschätzung: Es fehlt generell nicht an einem Teilnahmewillen der ausländischen Wohnbevölkerung.

Dennoch schlägt die Bundesregierung schwerwiegende und zu kritisierende Änderungen des ausgewogenen Systems vor:

- *Der Förderzweck in den Zielbestimmungen soll gestrichen werden (siehe die Streichung der entsprechenden Änderung in Nummer 1 dieses Antrages).*
- *Die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis soll auch bei Ausländern, die über einen Anspruch auf Erteilung derselben verfügen, ermöglicht werden (siehe die Streichung der entsprechenden Änderung in Nummer 2 dieses Antrages). Damit würde es etwa denkbar, die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bei Ehegatten Deutscher abzulehnen (und in der Folge den Aufenthalt zu beenden), wenn sie nicht am Integrationskurs teilnehmen. Diese Maßnahme wäre aber unverhältnismäßig und kaum durchzuführen. Darüber hinaus können derartige Maßnahmen bei vielen Ausländergruppen (etwa vom ARB 1/80 begünstigten Türken) ohnehin aus Rechtsgründen nicht getroffen werden. Insgesamt werden die Ausländerbehörden durch die Neuregelung daher in sinnlose Konflikte getrieben.*
- *Zugleich überspannt die Neuregelung die Erwartungen an das, was ein Integrationskurs leisten kann und soll (siehe die Streichung der entsprechenden Änderung in Nummer 3 dieses Antrages). So sollen die Betroffenen nicht nur Einblicke in die deutsche Geschichte und Kultur erhalten, sondern diese soll ihnen „erfolgreich vermittelt“ werden. Dies kann ein Integrationskurs nicht leisten.*
- *Schließlich wird das Sanktionssystem bis hin zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs (siehe die Streichung der entsprechenden Änderung – § 44a Abs. 3 – in Nummer 5 dieses Antrages) und sogar einem Ordnungswidrigkeitentatbestand (Streichung in Nummer 6 dieses Antrages) ausgebaut. An dieser Stelle (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird auch der Bruch deutlich, den die Bundesregierung mit dem rot-grünen Zuwanderungsgesetz beim Familiennachzug vollzieht. Auch im Wege des Familienachzuges einreisende Ausländer, die nicht über einfache Deutschsprachkenntnisse verfügen, sollen an Integrationskursen teilnehmen. Diese Kenntnisse sollen nunmehr im Herkunftsland erworben werden, was irreal ist und damit eine Beschränkung des Familiennachzuges darstellt (die Streichung der entsprechenden Bestimmung im Bereich des Familiennachzuges werden Bündnis 90/ Die Grünen gesondert beantragen).*

Die aus den vorstehend genannten Gründen nicht vertretbaren Veränderungen am System des Forderns und Förderns von Integration nach dem Zuwanderungsgesetz beseitigt der vorliegende Antrag.

Zugleich werden Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht vollständig in die Förderung einbezogen (siehe Nummer 4). Auch diese haben generell eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive und sollten deshalb mit der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Teilnahme haben. Soweit die Betroffenen beim Erteilungsgrund des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG keine dauerhafte Aufenthaltsperspektive haben, bedarf es keines ausdrücklichen Ausschlusses, weil schon aus der allgemeinen Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 1 („sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält“) folgt, dass sie keinen Anspruch auf Teilnahme haben.

Änderungsantrag (V.) „Haft“

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *In der Nummer 12 wird der Buchstabe c gestrichen.*
2. *Nach der Nummer 39 wird folgende Nummer 39a eingefügt:*

   „39a. § 50 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst

   „Ein Ausländer kann zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden zur

   1. *Aufenthaltsermittlung, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, und*
   2. *Festnahme, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt.““*
3. *In der Nummer 49 wird der Buchstabe c gestrichen.*

Begründung

Der Antrag sieht Änderungen im Bereich der Haft vor.

Zur Nummer 1

Die Vorschrift über die Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG) ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar (vgl. im Einzelnen Marx, 16(4)209D, S. 15)

Die Vorschrift über die Haft im Transitbereich (§ 15 Abs. 6 AufenthG) ist mit dem Grundgesetz in seiner Auslegung durch das BVerfG und der EMRK unvereinbar (vgl. im Einzelnen Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 15 f.; DIfM, A-Drs. 16(4)209J, 29).

Beide Regelungen sind daher zu streichen.

Zur Nummer 2 und 3

Die Änderungsvorschläge gründen auf der Kritik, die zur Nummer 51 des Entwurfs (§ 62 Abs. 4 AufenthG) geäußert worden ist (vgl. Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 15; DAV, A-Drs. 16(4)204, S. 8 f.). Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen mit der jetzigen Rechtsanwendung ist vermutet worden, diese Regelung solle dazu dienen, Ausländer z. B. bei behördlichen Vorsprachen (und damit regelmäßig auch ohne Haftgrund) ohne richterliche Anordnung in Haft zu nehmen. Ziel sei also eine geplante Verhaftung, in die – im Widerspruch zu den Vorgaben des Grundgesetzes – ein Richter nicht eingeschaltet worden sei und die den Betroffenen ohne jede Vorwarnung (siehe die durch Nummer 3 beseitigte Änderung des § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG) treffe.

Nach Prüfung ist die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu der Überzeugung gelangt, dass das entscheidende Problem insoweit nicht in § 62 Abs. 4 AufenthG liegt, da dieser eigentlich hinreichende rechtsstaatliche Vorkehrungen trifft. So muss ein dringender Verdacht (§ 62 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) vorliegen und darf die Behörde nur festnehmen, wenn sie den Richter nicht vorher einschalten konnte (§ 62 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Dennoch ist die geäußerte Kritik berechtigt. Denn vielfach wird die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 AufenthG unterstellen, wenn der Betroffene in den polizeilichen Fahndungsmitteln zur Festnahme ausgeschrieben worden ist. Dort aber wird bisher auf Grund des § 50 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben, ohne dass eine richterliche An-

ordnung vorliegt (eingehende Kritik auch an der Gesetzeslage bei Beichel-Benedetti, Perspektivwechsel im Ausländerrecht, Hrsg. Barwig/Beichel-Bendetti/Brinkmann, 2007, S. 310 ff.). Deshalb wird in dieser Vorschrift (siehe Nummer 2) klar gestellt, dass eine Ausschreibung nur erfolgen darf, wenn eine richterliche Haftanordnung vorliegt. Damit wird auch die Anwendung des neuen § 62 Abs. 4 AufenthG in rechtsstaatliche Bahnen gelenkt. Dass dies eine vertretbare Lösung ist, hat auch der Sachverständige Dr. Marx in der Anhörung am 5.6.07 bestätigt.

Im Übrigen soll es aus rechtsstaatlichen Gründen dabei bleiben, dass eine Abschiebung nach längeren Aufenthaltszeiten anzukündigen ist (Nummer 3).

Änderungsantrag (VI.) „Humanitärer Aufenthalt“

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird die Nummer 17 wie folgt geändert:

1. *Buchstabe b wird wie folgt gefasst:*

   „b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt und werden die Wörter „das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat“ durch die Wörter „ die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat („§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

   bb) In Satz 2 wird die mit den Wörtern „wenn die Ausreise“ beginnende Passage bis einschließlich der Wörter „verstößt oder“ gestrichen.

   cc) Es wird folgender Satz angefügt:

   „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit.““

2. *Buchstabe c wird gestrichen und der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.*

3. *Folgender neue Buchstabe d wird angefügt:*

   „d) In § 25 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Rechtliche Unmöglichkeit ist auch anzunehmen, wenn nach einer Abwägung mit den Rechtsgütern des Ausländers das staatliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung nachrangig ist.“

Begründung

Der Änderungsantrag betrifft den Bereich der humanitären Aufenthaltsrechte (§ 25 AufenthG). Die Regelung über die Opferzeugen (§ 25 Abs. 4a AufenthG) bleibt dabei einem gesonderten Antrag vorbehalten.

Zur Nummer 1

Nach einheitlicher Auffassung der Sachverständigen setzt der Regierungsentwurf die Richtlinie im Bereich des subsidiären Schutzes nicht hinreichend um (Hailbronner, A-Drs. 16(4)209F, S. 15: „Regelung vorzuziehen, die sich an Wortlaut der Richtlinien anlehnt“; Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 20 f.; UNHCR, A-Drs. 16(4)209G). Der Änderungsantrag beseitigt diese Mängel.

Der neu angefügte Satz in § 25 Abs. 3 AufenthG (Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc) geht dabei allerdings über die Anforderungen der Richtlinie hinaus, da diese den Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum eine Arbeitsmarktprüfung gestattet (Art. 26 Abs. 3 RL 2004/83/EG). Aus integrationspolitischen Gründen ist es jedoch geboten, Flüchtlingen von Anfang an einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu geben.

Zur Nummer 2

Es widerspricht der Zielsetzung des Zuwanderungsgesetzes, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden humanitären Gründen (etwa Abschluss des Schulbesuches) nicht mehr erteilt werden können soll.

Zur Nummer 3

§ 25 Abs. 5 AufenthG ist in der Praxis vieler Bundesländer zu restriktiv und nicht im Einklang mit den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen ausgelegt worden. Ferner steht gegenwärtig in der ausländerrechtlichen Diskussion die Fallgruppe im Fokus, in der in Hinblick auf die Verwurzelung der Betroffenen in Deutschland eine Abschiebung menschenrechtlich bedenklich wäre (vgl. im Einzelnen Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 21 f). Der Änderungsantrag schlägt insoweit in Anlehnung an einen Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins die Einfügung eines neuen Satz 2 vor, der eine Lösung u.a. für derartige Fälle vorsieht.

Änderungsantrag (VII.) „Opfer von Menschenhandel“

1. *Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:*

   a) In der Nummer 17 wird im Buchstabe d der § 25 Abs. 4a AufenthG wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

   bb) Es wird folgender Satz angefügt:

   „§ 15a findet keine Anwendung.“

   b) In Nummer 39 werden in § 50 Abs. 2a Satz 2 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

2. *In Artikel 6 wird in Absatz 2 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) folgende Nummer 2a eingefügt:*

   „2a. In § 6 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „oder § 25 Abs. 4a“ eingefügt.“

Begründung

Die Änderungen dienen einer humanitären und richtlinienkonformen Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (vgl. zu den Defiziten des Regierungsentwurfes KOK, A-Drs. 16(4)217; Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 20 f.; DIfM, A-Drs. 16(4)209J; S. 26).

Zur Nummer 1

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt klar, dass die Betroffenen über einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt sicher, dass die Betroffenen nicht entsprechend § 15a in Aufnahmeeinrichtungen verteilt werden.

Buchstabe b

Der Vorschlag sichert den Betroffenen die erforderliche Mindestentscheidungszeit von drei Monaten.

Zur Nummer 2

Durch die Einbeziehung in § 6 Abs. 2 AsylbLG erhalten die OpferzeugInnen die notwendigen medizinischen Maßnahmen, etwa wenn sie durch Gewalt körperliche Schäden erlitten haben oder aus diesem Grund psychologischer Betreuung bedürfen.

Änderungsantrag (VIII.) „Flüchtlingsschutz“

(1) Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *In Nummer 38 werden die Buchstaben c und d gestrichen.*
2. *Nummer 48 wird wie folgt geändert:*
   a) *Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird der neue § 60 Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefasst:*

   „Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen sind die Artikel 4 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.April 2004 (ABl. EU Nr. L 304/12) anzuwenden, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes einen weitergehenden Schutz gewähren.“

   b) *Unter Buchstabe d wird der neue § 60 Abs. 7 wie folgt geändert:*

   aa) *Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

   „Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt ist.“

   bb) *In Satz 3 wird die Angabe „oder Satz 2“ gestrichen.*

(2) Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *In Nummer 14 wird im Buchstaben c die neue Nr. 4 des § 18a Abs. 6 wie folgt gefasst:*

   „4. das Bundesamt unverzüglich nach dem Eintreffen auf dem Flughafen durch hierfür spezifisch geschulte Personen entschieden hat, dass es sich um eine besonders hilfebedürftige Person im Sinne des Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 31/8) handelt.“

2. *Nach Nummer 14 wird folgende Nr. 14 a einzufügen:*

   „14a. In § 22 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Das Bundesamt entscheidet durch hierfür spezifisch geschulte Personen unverzüglich nach der Meldung, ob es sich um eine besonders hilfebedürftige Person im Sinne des Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 31/8) handelt.

3. *Die Nummer 46 wird wie folgt geändert:*
   a) *Unter Buchstabe a wird im neuen § 73 Abs. 1 AsylVfG folgender Satz 3 eingefügt:*

   „Dies setzt voraus, dass sich die Situation im Herkunftsstaat grundlegend und dauerhaft geändert hat und der effektive Schutz grundlegender und existenzieller Rechte des Ausländers durch den Herkunftsstaat wiederhergestellt ist.“

   b) *Buchstabe g wird gestrichen.*

4. *Nach Nummer 49 werden folgende Nummer 49a und 49b eingefügt:*

   „49a. In § 85 wird die Nummer 2 gestrichen.

   49b. § 86 wird gestrichen.“

(3) In Artikel 6 wird in Absatz 2 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind und die als besonders hilfebedürftig anerkannt worden sind.“

Begründung

Der Antrag sieht Änderungen im Bereich des Flüchtlingsschutzes vor. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen insbesondere einer richtlinienkonformen Regelung.

Zu Absatz 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zur Nummer 1

In der Anhörung ist deutlich geworden (vgl. Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 41 f; UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 32 ff.), dass eine korrekte Richtlinienumsetzung zahlreiche Änderungen am Regierungsentwurf insbesondere im Asylverfahren zugunsten minderjähriger Asylsuchender erfordert. Angesichts des bisherigen Diskussionsverlaufs geht die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen jedoch davon aus, dass den Koalitionsfraktionen insoweit der Willen zu den notwendigen Änderungen fehlt. Der vorliegende Antrag verzichtet daher darauf diesen Änderungsbedarf umfassend zu skizzieren. Keinesfalls akzeptabel ist es jedoch, dass die Richtlinienumsetzung von der Regierungskoalition zum Anlass für weitere Rechtsverschärfungen zu Lasten schutzbedürftiger Minderjähriger genommen wird. Deshalb streicht der vorliegende Änderungsantrag insbesondere die hochproblematische Beweislastregelung in § 49 Abs. 6 AufenthG, nach der Zweifel an ihrem Alter zu Lasten der betroffenen Minderjährigen gehen sollen.

Zur Nummer 2

Vorgesehen sind Klarstellungen im Bereich des Flüchtlingsbegriffs (GFK und subsidiärer Schutz).

Buchstabe a

Der Regierungsentwurf sieht zur Richtlinienumsetzung vor, dass die Richtlinienbestimmungen „ergänzend anzuwenden“ sind. In Gesprächen mit Abgeordneten der Koalitionsfraktionen hat die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen zwar die Überzeugung gewonnen, dass diese Formulierung gerade intendiert, dass das deutsche Schutzniveau bei der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Verfolgung beibe-

halten werden soll. Dieses Regelungsziel kann jedoch noch klarer durch die hier vorgesehene Formulierung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG erreicht werden, die vom UNHCR vorgeschlagen worden ist (UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 6).

Buchstabe b

Der Regierungsvorschlag stellt in zweierlei Hinsicht keine ausreichende Richtlinienumsetzung dar (vgl. Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 30 f; UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 16 ff.).

Zum einen wird nicht der Gefahrenmaßstab der Richtlinie verwandt, wenn der Regierungsentwurf in § 60 Abs. 7 Satz 2 von einer „erheblichen individuellen Gefahr“ gesprochen wird. Deshalb orientiert sich die hier vorgeschlagene Fassung (Doppelbuchstabe aa) am Richtlinienwortlaut.

Zum anderen wird die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 europarechtswidrig auf den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchstabe c RL 2004/83/EG erweitert. Diese fehlerhafte Regelung beseitigt Doppelbuchstabe bb.

Zu Absatz 2 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zur Nummer 1

Die Regelung sieht vor, dass insbesondere Opfer von Folter und Gewalt einreisen können, damit die notwendige Behandlung (siehe auch Änderung in Absatz 3) gewährleistet werden kann. Die Regelung kann dabei an die Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehen Nummer 4 des § 18 Abs. 6 treten, weil es sich bei dieser Regelung ohnehin um eine Folgeänderung des § 15 Abs. 6 AufenthG in der Fassung des Regierungsentwurfes handelt, dessen Streichung die Fraktion in einem gesonderten Antrag beantragt.

Zur Nummer 2

Die Regelung sieht das nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 31/8) erforderliche Verfahren vor. Zu den sozialrechtlichen Konsequenzen siehe unten zu Absatz 3.

Zur Nummer 3

Buchstabe a

Der UNHCR (UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 11 ff) hat überzeugend nachgewiesen, dass die deutsche Praxis beim Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht mit der internationalen Praxis und den Richtlinienvorgaben vereinbar ist, da ein Widerruf gegenwärtig sogar dann erfolgt, wenn die Flüchtlinge in lebensbedrohliche und völlig ungesicherte Situationen abgeschoben werden. Musterbeispiel hierfür ist die integrationsfeindliche und menschenrechtsferne aktuelle Widerrufspraxis des Bundesamtes bei irakischen Flüchtlingen. Dem wird mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag ein Riegel vorgeschoben.

Buchstabe b

Der Regierungsvorschlag sieht in § 73 Abs. 7 AsylVfG vor, dass auch bei allen Altanerkennungen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes eine Überprüfung der Asylanerkennung erfolgen soll. Dies war mit dem Zuwanderungsgesetz nie geplant. Damit wird die Asylanerkennung vieler Personen in Frage gestellt, die seit langem in Deutschland leben. Das ist integrationspolitisch kontraproduktiv. Es wäre besser – die offenbar beim Bundesamt vorhandenen Überkapazitäten – für vernünftige integrationspolitische Maßnahmen zu nutzen. Deshalb wird diese unsinnige Regelung gestrichen.

Zur Nummer 4

Bußgeld und Strafvorschriften stehen als Sanktionen für die Verletzung räumlicher Beschränkungen mit dem Europarecht nicht in Einklang (Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 43). Die entsprechenden Regelungen werden deshalb beseitigt.

Zu Absatz 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die hier vorgeschlagene Regelung tritt zunächst an die Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung (§ 2 Abs. 1 AsylbLG), nach der die niedrigen Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nunmehr bis zu 48 Monaten gewährt werden können. Diese Streichung ist nicht nur in Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (so Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 41) erforderlich. Sie ist vielmehr auch deshalb notwendig, weil eine Reduzierung des Bedarfs für die Sicherung des Existenzminimums, nur für einen begrenzten Zeitraum nach der Einreise sachlich gerechtfertigt werden kann. Vier Jahre reduziertes Existenzminimum dürften insoweit auch verfassungsrechtlich zu lang sein.

Positiv stellt die Änderung – wie nach den Richtlinien erforderlich (UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 29 f.) – klar, dass auch bei Asylbewerbern etwa auf Grund des Verfolgungsschicksals besondere Bedürfnisse bestehen können, bei denen eine Behandlung gewährleistet werden muss.

Änderungsantrag (IX.) „Dublin II-Verordnung“

Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. feststeht, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 50/1) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, oder““

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „ eines völkerrechtlichen Vertrages mit den sicheren Drittstaat“ ersetzt durch die Wörter „ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 50/1)“ ersetzt.“

2. In der Nummer 20 wird der Wortlaut des neuen § 27a wie folgt gefasst:

„Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn und solange ein anderer Mitgliedsstaat nach der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 50/1) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“

3. In der Nummer 28 wird unter dem Buchstaben a der Doppelbuchstabe aa gestrichen.

4. Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. § 35 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 27a Abs. 1 droht es die Abschiebung in den zuständigen Staat an.““

Begründung

Der Regierungsvorschlag sieht – anlässlich einer Inkorporation der Dublin II-Verordnung in die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes – vor, den Rechtsschutz der Betroffenen zu verkürzen. Der Regierungsvorschlag ist deshalb zu Recht kritisiert worden (Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 35 f; UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 37, 40 ff.; DIfM, A-Drs. 16(4)209J; S. 19 ff.). Denn die Betroffenen können ggf. subjektive Rechtspositionen geltend machen, falls Deutschland im Einzelfall doch zuständiger Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens ist, etwa weil sich Familienangehörige bereits in Deutschland befinden (Marx, A-Drs. 16(4)209D, S. 36). Könnten sie daher in solchen Konstellationen nicht in Deutschland einstweiligen Rechtsschutz erlangen, so könnte diese Rechtsposition praktisch nicht geltend gemacht werden, schon weil die Flüchtlinge sich im anderen Staat dann vorrangig um das dort durchzuführende Asylverfahren kümmern müssten. Insoweit ist daher zweifelhaft, ob der aus dem Regierungsvorschlag folgende Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 42, Fßn. 36). Obwohl mit dem Sekundärrecht der EU vereinbar, ist der Regierungsvorschlag insoweit auch europarechtlich nicht bedenkenfrei. Denn dem primären Europarecht ist nach der Rechtsprechung des EuGH das Gebot des effektiven Rechtsschutzes inhärent (vgl. UNHCR, A-Drs. 16(4)209, S. 42, Fßn. 37). Der vorliegende Änderungsantrag stellt daher in seinen Schwerpunkt die Möglichkeit der Betroffen wieder her, einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen (siehe Änderungen in den Nummern 3 und 4). Insbesondere der Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG greift nach dem Änderungsantrag nicht ein (Nummer 3). Auch ist die Abschiebung anzudrohen (Nummer 4), damit die Betroffenen Rechtsmittel geltend machen können.

Zugleich beseitigt der vorliegende Antrag die überschießende Tendenz, die dem Regierungsvorschlag innewohnt. Richtig ist, dass das AsylVfG bisher nur von völkerrechtlichen Übereinkommen spricht (gemeint war das Dubliner-Übereinkommen), die mittlerweile in eine unmittelbar geltende EG-Verordnung überführt worden sind. Es reicht damit jedoch aus, die entsprechende EG-Verordnung in Bezug zu nehmen. Der vorliegende Änderungsantrag (Nummern 1 und 2) ersetzt daher an den entsprechenden Stellen den Verweis auf völkerrechtliche Regelungen durch einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.Februar 2003, da es allein um diese Fälle gehen kann (siehe zu den Bedenken gegen weitergehende Regelungen DIfM, A-Drs. 16(4)209J; S. 19 ff). Bei Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, bleibt es im Übrigen beim „Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat“ (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1983/93, 2 BvR 2315/93, Absatz 181) durch den Deutschen Bundestag.

Schließlich wird klar gestellt (Nummer 1), dass es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nur schwerlich vereinbar ist, schon beim bloßen Verdacht, ein anderer Mitgliedstaat könne zuständig sein, die Einreise zu verweigern. Dies kann nur möglich sein, wenn der Sachverhalt geklärt ist. Deshalb verwendet der vorliegende Vorschlag das Wort „feststeht“ (im Regierungsvorschlag: „Anhaltspunkte vorliegen“).

Änderungsantrag (X.) „Staatsangehörigkeitsgesetz“

Artikel 5 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird Buchstabe a gestrichen.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Buchstaben a wird der neue § 10 Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) am Ende der Nummer 5 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt,

bbb) am Ende der Nummer 6 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und

ccc) die Nummer 7 gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „ und Nr. 7“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung des Satz 1 Nr. 3 ist nicht zu prüfen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satz vor dem Doppelpunkt wird die Zahl „7“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird gestrichen und Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Einbürgerungsbewerbern sollen kostenfreie Einbürgerungskurse angeboten werden, die ihnen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse vermitteln.“

cc) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „und 7“ wird gestrichen.

dd) Absatz 7 wird gestrichen.

3. In der Nummer 19 wird der §33 gestrichen.

Begründung

Die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen hat eine umfassende Gesetzesvorlage zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes eingebracht (BT-Drs. 16/2650). Diese umfassenden Vorschläge sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrages. Dieser beschränkt sich vielmehr in seinem Kernbereich darauf, die integrationspolitisch kontraproduktiven Erschwernisse bei der Einbürgerung zu beseitigen, die der Koalitionsentwurf vorsieht. Insoweit haben sowohl die Äußerungen von Vertretern der Migranten als auch diejenigen des DGB in der Anhörung deutlich gemacht, dass die Änderungen Einbürgerungen noch mehr als bisher behindern werden und die Einbürgerungszahlen deshalb weiter sinken werden. Der Änderungsantrag nimmt daher im Bereich Integration folgende Änderungen am Entwurf der Koalitionsfraktionen vor:

– *Bei der Einbürgerung von Ehegatten Deutscher, die nach kurzen Aufenthaltszeiten möglich ist, soll wie bisher nur ein abgesenktes Maß an Sprachkenntnissen verlangt werden, da durch die Ehe mit dem oder der Deutschen eine Vermutung dafür spricht, dass der weitere Integrationsprozess unproblematisch vorangeht (Nummer 1).*

– *Eine Prüfung in Staatsbürgerkunde sollte nicht Voraussetzung für eine Einbürgerung sein (siehe Nummer 2, insbesondere Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa). Durch eine Prüfung in Staatsbürgerkunde würden insbesondere ältere Ausländer von einer Einbürgerung abgeschreckt. Der Änderungsantrag sieht jedoch vor, dass den Einbürgerungswilligen ein kostenfreies Angebot von Kursen gemacht werden kann (Nummer 2, Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb).*

– *Die Definition der notwendigen Sprachkenntnisse legt einen strengeren Maßstab an, als ihn das BVerwG entwickelt hatte. Auch dieses Erschwernis wird beseitigt (Nummer 2, Buchstabe b: Streichung des §10 Abs. 4 in der Entwurfsfassung).*

– *Bei jüngeren Ausländern soll weiterhin darauf verzichtet werden, die Unterhaltssicherung zu prüfen (Nummer 2, Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc). Diese in Deutschland aufgewachsenen Menschen sind Teil der deutschen Gesellschaft. Ihre Probleme müssen daher mit den allgemein zu Verfügung stehenden Mitteln angegangen werden.*

Besondere Bedeutung hat die Streichung des § 33 StAG durch die Nummer 3. Mit dieser Regelung will die Bundesregierung eine offenbar bisher illegal geführte Datei, die insbesondere die Daten eingebürgerter Deutscher erfasst, auf eine rechtliche Grundlage stellen. Damit soll in dieser Datei die ausländische Herkunft von Menschen gespeichert werden, die nunmehr eigentlich Deutsche mit gleichen Rechten und Pflichten sind, ohne dass es auf ihre ausländische Herkunft ankommt und ankommen darf. In der Datei liegt daher ein erhebliches Missbrauchs und Diskriminierungspotential. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat eine derartige Datei daher zu Zeiten ihrer Regierungsbeteiligung immer abgelehnt und hält an dieser Ablehnung fest.

Dies gilt insbesondere auch, weil es kaum nachvollziehbare Gründe für die zentrale Sammlung dieser extrem sensiblen Daten gibt (die Entwurfsbegründung nennt keinen einzigen; das Gesetz selbst gibt den Zweck der Speicherung nicht an). Es steht daher zu vermuten, dass Hauptgrund für diese Datensammlung ein sicherheitspolitischer ist: Die Daten sollen z. B. als Vorrat für künftige Rasterfahndungen dienen. Das Projekt kollidiert daher mit einer menschenrechtsorientierten Politik, nach der auch im Rahmen der Terrorismusbekämpfung jeder Ansatz für eine ethnische, religiöse oder rassische Diskriminierung vermieden werden muss.

Änderungsantrag (XI.) „Arbeitsmigration“

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 13a bis 13c eingefügt:*

   „13a. In § 18 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

   „Einem Ausländer soll in den Fällen des Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhält. Wird ein Gehalt in dieser Höhe seit mindestens drei Jahren bezogen, soll in den Fällen des Satz 1 und 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.“

   13b. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann in besonderen Fällen“ durch das Wort „soll“ ersetzt und die Wörter „Die Bundesanstalt für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und“ gestrichen.

   bb) Es wird folgender Satz 2eingefügt:

   „Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.“

   b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Doppelten“ durch das Wort „Eineinhalbfachen“ ersetzt.

   13c. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

   „§ 19a
   Zuwanderung im Auswahlverfahren

   (1) Eine Niederlassungserlaubnis wird zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt, wenn ein Ausländer erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat. Dies gilt auch für Ausländer, die sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

   (2) Das Auswahlverfahren erfolgt im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und dient der Zuwanderung qualifizierter Erwerbspersonen, von denen ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind. Die Auswahl erfolgt durch ein Punktesystem unter besonderer Berücksichtigung von Staatsangehörigen der Länder, mit denen die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union eröffnet sind.

   (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Bedingungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren, die allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Zuwanderungsbewerber sowie die Bewertung durch ein Punktesystem und Einzelheiten des Verfahrens festzulegen. Als Mindestbedingungen für die Teilnahme sind die gesundheitliche Eignung, ein guter Leumund, die Sicherung des Lebensunterhalts und eine Berufsausbildung vorzusehen. Für die Auswahl der Zuwanderungsbewerber ist zumindest

die Bewertung der folgenden Kriterien vorzusehen:

1. *Alter des Zuwanderungsbewerbers;*
2. *schulische und berufliche Qualifikation sowie die Berufserfahrung des Zuwanderungsbewerbers; Unterbrechung der Berufstätigkeit oder längere Ausbildungsdauer auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten wie Kindererziehung oder häusliche Pflege dürfen keine nachteilige Bewertung zur Folge haben;*
3. *Familienstand des Zuwanderungsbewerbers;*
4. *Sprachkenntnisse des Zuwanderungsbewerbers;*
5. *Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland;*
6. *Herkunftsland.*

Bei der Auswahl der Zuwanderungsbewerberinnen und Zuwanderungsbewerber ist ein den Bewerbungen entsprechender Anteil von Frauen und Männern auszuwählen.

(4) Das Auswahlverfahren wird nur durchgeführt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesanstalt für Arbeit nach Beteiligung des Zuwanderungsrates (§ 76) gemeinsam eine Höchstzahl für die Zuwanderung im Auswahlverfahren festgesetzt haben.

(5) Die Niederlassungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung über die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren (Zuwanderungsmitteilung) beantragt wird.““

2. *In Nummer 15 Buchstabe a ist die Angabe „fünfhunderttausend“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.*

Begründung

Der Antrag sieht Erleichterungen im Bereich der Zuwanderung zu wirtschaftlichen Zwecken vor. Seit langem fordern Wirtschaftsverbände und der DGB hier im deutschen Interesse eine Liberalisierung der Zuwanderungsregelungen.

Der vorliegende Vorschlag orientiert sich dabei zum einen am Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 224/07, Nr. 7 und 8). Zwar hätte sich die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auch insoweit weitergehende Regelungen vorstellen können; die Fraktion geht jedoch davon aus, dass die Koalitionsfraktionen zumindest diesem – vom Bundesrat vorgeschlagenen – Mindestmaß an notwendiger Verbesserung folgen können.

Zum anderen umfasst der Änderungsantrag auch einen darüber hinausgehenden entscheidenden Schritt. Die Zuwanderung im Punktesystem wird in der Form in das Zuwanderungsgesetz eingefügt, in der sie von der rot-grünen Koalition geplant war. Angesichts des engagierten Plädoyers, das der Abgeordnete Bürsch in der Anhörung am 5.6.07 für dieses System gehalten hat, ist zu erwarten, dass zumindest die SPD-Fraktion dieses Anliegen mittragen wird.

Zur Nummer 1

Zur Nr. 13a

Die Regelung sieht im Bereich qualifizierter Beschäftigung einen Regelanspruch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, wenn bestimmte Gehaltssummen erreicht werden. Ein Entscheidungsspielraum der Ausländerbehörden besteht daher insoweit im Normalfall nicht mehr. Zugleich wird vorgesehen, dass die Betroffenen nach verkürzten Aufenthaltszeiten eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Damit wird ein Anreiz für die Zuwanderung nach Deutschland gegeben. Inhaltlich entspricht der Antrag dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 19 Abs. 5 AufenthG. Da es hier jedoch nicht um hochqualifizierte, sondern um den Bereich der qualifizierten Zuwanderung geht, ist richtiger Regelungsstandort § 18 Abs. 4 AufenthG.

Zur Nr. 13b

Die Regelung sieht vor, dass im Bereich der hochqualifizierten Beschäftigung unmittelbar eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden soll (und nicht nur wie bisher im Ausnahmefall erteilt werden kann), um einen Anreiz für die Zuwanderung nach Deutschland zu geben (Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa).

Einer Zustimmung der Bundesagentur bedarf es dabei bereits nach der gesetzlichen Regelung nicht mehr (Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb). Dies entspricht bereits geltender Praxis (vgl. § 3 BeschV). Die Rechtslage wird mithin durch die Regelung im Gesetz klarer.

Schließlich wird die Gehaltsgrenze, ab der Zuwanderungswillige als hochqualifiziert gelten, im Einklang mit dem Vorschlag des Bundesrates abgesenkt (Buchstabe b).

Zur Nr. 13c

Die Regelung sieht als entscheidenden Modernisierungsschritt die Zuwanderung im Auswahlverfahren so vor, wie sie bereits von der rot-grünen Koalition vorgeschlagen worden war.

Zur Nummer 2

Die Regelung erleichtert im Einklang mit dem Vorschlag des Bundesrates die Zuwanderung Selbstständiger.

Änderungsantrag (XII.) „Studenten“

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird die Nummer 13 wie folgt geändert:

1. *Unter dem Buchstaben a wird im § 16 Abs. 1 der Satz 5 einschließlich des nach dem Semikolon stehenden Halbsatzes durch folgende Sätze ersetzt:*

   „Im Falle des Studiums beträgt die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Erteilung zwei Jahre. Sie wird in der Regel für weitere zwei Jahre verlängert, solange der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“

2. *Buchstabe c wird wie folgt gefasst:*

   „c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die nach Satz 1 zur Arbeitssuche erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Die

Verlängerung nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Bestimmungen für einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.""

Begründung

Der Regelungsvorschlag wehrt zum einen Verschärfungen beim Aufenthaltsrecht der in Deutschland Studierenden ab. Zum anderen werden notwendige Verbesserungen an ihrem Rechtsstatus vorgenommen. Auf die Notwendigkeit beider Regelungskomponenten hat insbesondere auch der DGB eindringlich hingewiesen.

Zur Nummer 1

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund dafür, die Aufenthaltserlaubnis Studierender für einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre zu erteilen. Insbesondere mit sicherheitspolitischen Aspekten kann dies nicht begründet werden, da in relevanten Fällen der Aufenthalt ohnehin durch eine Ausweisung beendet werden kann. Die Regelung im Koalitionsentwurf führt daher nur – abgesehen vom bürokratischen Aufwand – zu völlig unnötigen Kosten für die Studierenden, da jede Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gebührenpflichtig ist. Der Änderungsantrag stellt deshalb im Wesentlichen die bisherige Rechtslage wieder her.

Zur Nummer 2

Die Regelung stellt im neuen § 16 Abs. 4 Satz 3 sicher, dass die durch ihre Ausbildung in Deutschland qualifizierten Ausländer für das Jahr nach Abschluss ihrer Ausbildung einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, der nicht von einer Vorrangprüfung abhängig sein soll. Anders als der Regierungsentwurf es offenbar meint (siehe den dortigen Vorschlag im Doppelbuchstaben bb) sind Beschränkungen insoweit nicht geboten.

Nach Abschluss dieses Jahres der Arbeitssuche soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn die Betroffenen einen ihrer Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben. Angesichts des Interesses, das Deutschland an der Zuwanderung qualifizierter Ausländer hat, bedarf es dabei auch keiner Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur (§ 16 Abs. 4 Satz 4). Dies entspricht auch einer Forderung des Bundesrates (siehe Bundesratsdrucksache 224/07, Nr. 7, § 19 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Änderungsantrag (XIII.) „Forscher"

In Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird die Nummer 14 wie folgt geändert:

1. *§ 20 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:*

   „(5) Ausländer, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen, sind zur Durchführung eines in Deutschland zu absolvierenden Teils des Forschungsvorhabens zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, ohne dass es der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis bedürfte. Die Wirkungen des Satz 1 können befristet werden, wenn der Ausländer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt oder er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt. Aufenthaltszeiten, die nach Satz 1 im Rahmen des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Grunde liegenden Forschungsvorhabens in Deutschland absolviert wurden, sind bei der Anwendung gesetzlicher Regelungen als Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen."

2. *In § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert*

   „a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 5 berechtigt zur Erwerbstätigkeit, für das der Erteilung zu Grunde liegende Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre."

   b) Satz 2 wird gestrichen."

Begründung

Die Umsetzung der Forscherrichtlinie durch § 20 AufenthG in der Fassung des Regierungsentwurfes offenbart, wohin es führt, wenn Beamte des Bundesinnenministeriums, in einer von Missbrauchsphobien geprägten Atmosphäre freie Hand erhalten, Regelungen zu erschaffen, die einem bürokratischen Irrgarten gleichen. Nicht nur werden Forschungseinrichtungen umfangreichen und aufwändigen bürokratischen Zertifizierungsverfahren unterworfen. Vielmehr sollen die Forschungseinrichtungen auch noch dahin verpflichtet werden, dass sie die Kosten einer etwaigen Abschiebung zu tragen haben. Wer bei Forschung zunächst an Missbrauch und Abschiebung denkt kann kein weltoffenes und forschungsfreundliches Europa gestalten. Allerdings ist an diesen Regelungen im Kern für den deutschen Gesetzgeber nichts zu ändern; denn sie stellen tatsächlich eine getreuliche Umsetzung der entsprechenden Richtlinie dar. Das eigentliche Problem dürfte daher bei der Aushandlung der Richtlinie durch Beamte des Innenministeriums in den Verhandlungen in Brüssel anzusiedeln sein, in denen forschungspolitischer Sachverstand offenbar nicht hinreichend herangezogen wurde.

Es ist jedoch geboten und möglich, dass der deutsche Gesetzgeber Spielräume nutzt, die ihm die Richtlinie lässt, um eine möglichst unbürokratische und forschungsfreundliche Praxis herzustellen. Insoweit sieht der vorliegende Änderungsantrag vor, dass die Forscher, die eine Aufenthaltserlaubnis eines anderen Mitgliedstaates haben und einen Teil des Forschungsvorhabens in Deutschland vorantreiben wollen, nicht erneut für Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis einholen müssen oder gar dem Visumsverfahren unterworfen werden (vgl. die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfes zur komplizierten Rechtslage). Vielmehr soll die Einreise in diesem Falle nach dem vorliegenden Antrag visumsfrei sein und die Betroffenen auch keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen (§ 20 Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Das deutsche Interesse wird dabei – in Einklang mit der Forscherrichtlinie (Art. 13 Abs. 2 RL 2005/71/EG) – hinreichend Rechnung getragen, wenn die deutsche Behörde in Problemfällen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes auf Grund der im anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltserlaubnis beschränken kann (§ 20 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Die Zeiten die der Betroffene in Deutschland im Rahmen des Forschungsvorhaben verbringt, sollen dabei selbstverständlich zu seinen Gunsten bei der Erteilung etwa einer Niederlassungserlaubnis angerechnet werden (§ 20 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Auch die von einem anderen Mitgliedstaat erteil-

te Aufenthaltserlaubnis des Forschers soll dabei eine Erwerbstätigkeit für die Teile des Forschungsvorhabens ermöglichen, die der Forscher in Deutschland absolviert (§ 20 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Differenzierender Regelungen nach der Länge des Forschungsaufenthaltes in Deutschland (§ 20 Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfes) bedarf es daher nicht mehr.

Das vorstehend dargestellte Regelungskonzept ist mit der Richtlinie vereinbar. Zum einen sieht diese allgemein vor, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, für die Personen, auf die sie Anwendung findet, günstigere Bestimmungen vorzusehen. Zum anderen bestimmt gerade Artikel 13 RL 2005/71/EG für die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten, dass nicht zwingend eine erneute Aufnahmevereinbarung geschlossen werden muss (Art. 13 Abs. 3 RL 2005/71/EG: „können verlangen“) und auch ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich sein muss (Art. 13 Abs. 4 RL 2005/71/EG: „Ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Visum oder ein Aufenthaltstitel erforderlich, …“).

Änderungsantrag (XIV.) „Altfallregelung“

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *In der Nummer 1 wird im Buchstaben k die Angabe „§ 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“ gestrichen.*
2. *In Nummer 34 Buchstabe a (§ 44 Abs. 1 Satz 1) wird in der Nummer 1 im Buchstaben c die Angabe „nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2“ gestrichen.*
3. *Die Nummer 82 wird wie folgt gefasst:*

   „ 82. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

   „§ 104 a
   Altfallregelung

   (1) Ausländern wird abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 eine für zwei Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie

   1. *sich am 1 Juli 2007 seit mindestens acht Jahren in Deutschland geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen aufgehalten haben,*
   2. *über ausreichenden Wohnraum verfügen,*
   3. *die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich und rechtsmissbräuchlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich und rechtsmissbräuchlich herausgezögert oder behindert haben,*
   3. *in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.*

   Die Aufenthaltserlaubnis gilt als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

   (2) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 soll davon abhängig gemacht werden, dass

   1. *der Lebensunterhalt des Ausländers aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen gesichert ist und*
   2. *der Ausländer die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44) zumindest aufgenommen hat, wenn die Behörde ihn darauf hingewiesen hat, dass sie dieses bei der Verlängerung verlangen wird.*

   (3) Abweichend von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten folgende Privilegierungen:

   1. *Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 reicht es bei Familien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern aus, dass ein Familienmitglied, in dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt sich seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten hat. Ist die Sicherung des Lebensunterhaltes aus Erwerbstätigkeit der Eltern nicht möglich, weil ein Elternteil vorübergehend wegen notwendiger Kinderbetreuung nicht arbeiten kann, so ist dies abweichend von Absatz 2 Nr. 1 unschädlich. Im Übrigen kann von der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1 abgesehen werden, wenn das Erwerbseinkommen der Eltern trotz Bemühungen nicht zur vollständigen Sicherung des Familienunterhalts ausreicht.*
   2. *Ausländer, die als Minderjährige eingereist sind, erhalten abweichend von Absatz 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis bereits nach fünfjährigem Aufenthalt, wenn sie zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 wird bei diesen Personen die Aufenthaltserlaubnis auch dann verlängert, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Im Übrigen kann bei diesen Personen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zur Vermeidung von Härten abgewichen werden. Bei der Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird Ausländern ein Verschulden ihrer Erziehungsberechtigten nicht zugerechnet.*
   3. *Bei Erwerbsunfähigen und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann, wenn im Herkunftsland keine Familie vorhanden ist, aber Bindungen nach Deutschland bestehen, zur Vermeidung einer Härte*
      a) *eine kürzere Zeit des Aufenthaltes als die in Absatz 1 Nr. 1 genannte verlangt werden,*
      b) *von Absatz 2 Nr. 1 abgewichen werden.*

   (4) Den von der vorstehenden Regelung begünstigten Personen ist eine Niederlassungser-

laubnis nach Maßgabe der §§ 9 und 35 zu erteilen. Dabei werden die in Absatz 1 Satz Nr. 1 genannten Zeiten angerechnet. ““

Begründung

Allgemeines

Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Altfallregelung ist deutlich zu restriktiv. Eine Reihe von Voraussetzungen sind überdies so unpräzise – und damit auch rechtsstaatlich bedenklich –, dass kaum prognostiziert werden kann, wann es zu positiven Entscheidungen kommen wird. Überdies wird das Problem dadurch verschärft, dass die vorgeschlagenen Regelungen extrem unübersichtlich und einer gesetzlichen Regelung nicht angemessen sind (vgl. auch den – allerdings gleichfalls zu restriktiven – Vorschlag, den das Land Niedersachsen im Innenausschuss des Bundesrates eingebracht hat und der zumindest eine Systematisierung gebracht hätte). Schließlich ist es ganz besonders bedenklich, dass der Regierungsentwurf das Bestehen einer nach Art. 6 GG schützenswerten Familie nicht primär zum Anlass für positive Regelungen nimmt, sondern Familienmitgliedern in völlig unangemessener Weise in eine Form der Sippenhaft nimmt (sie insbesondere § 104 b des Regierungsvorschlages). Eine wirklich humanitäre Lösung und eine Beendigung des Zustandes der Kettenduldung lassen sich damit mit dem Regierungsvorschlag nicht erreichen.

Zu den einzelnen Änderungen

Nummer 1

Folgeregelung.

Nummer 2

Nach dem Regierungsvorschlag sollen die Betroffenen Integrationsleistungen erbringen. Sie werden jedoch nicht in das System der Integrationsförderung einbezogen. Dies ist dem Prinzip von Fördern und Fordern nicht angemessen. Deshalb werden Ausländer mit humanitären Aufenthaltsrechten – und damit auch solche denen die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a erteilt worden ist (sie auch § 104b Abs. 1 Satz 2 AufenthG in der Fassung dieses Antrages) – in das System der Förderung von Integration einbezogen. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem hier vorgeschlagen § 104 a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann dann die Teilnahme an einem Integrationskurs berücksichtigt werden.

Nummer 3

Der hier vorgeschlagene § 104a systematisiert und vereinfacht die Altfallregelung. In Absatz 1 befinden sich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen; in Absatz 2 die Besonderheiten, die bei der Verlängerung gelten sollen. Absatz 3 privilegiert schließlich bestimmte Gruppen von Ausländern.

§ 104a Abs. 1

Bei den zeitlichen Anforderungen orientiert sich der Absatz 1 (ebenso wie der Absatz 3) grundsätzlich an den Vorgaben des Regierungsentwurfes, obwohl die Antragsteller sich insoweit auch großzügigere Regelungen hätten vorstellen können. Dies soll den Koalitionsfraktionen die Zustimmung erleichtern.

Nicht aufgenommen wurden einige im Regierungsentwurf (§ 104a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5) enthaltene Voraussetzungen. In Deutschland sollte für den betroffenen Personenkreis Schulpflicht bestehen, die auch behördlicherseits überwacht werden muss. Es ist daher unsinnig den Ausländerbehörden insoweit eine Prüfung aufzuerlegen. Sprachkenntnisse sollten nach dem Konzept des Forderns und Förderns erst relevant werden, wenn die Betroffenen ein Angebot auf einen Integrationskurs erhalten haben. Die von der Koalition vorgeschlagene Spezialregelung über den Ausschluss von Personen mit „Extremismusbezügen“ ist zu unbestimmt und im Übrigen nicht erforderlich, weil die Ausweisungsgründe des § 54 Nr. 5 und 5a auch bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung zu prüfen sind (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Darüber hinaus wurde hinsichtlich schädlicher Straftaten auf dem bisher nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG für die Aufenthaltsverfestigung geltenden Maßstab abgestellt. Damit wird sichergestellt, dass im Verhältnis zur Länge des Aufenthaltes geringfügige Straftaten die Betroffenen nicht von der Altfallregelung ausschließen.

Schließlich wird durch die Einfügung des Wortes missbräuchlich in Absatz 1 Satz Nr. 2 eine zu restriktive Praxis bei der Auslegung dieser Vorschrift verhindert.

§104a Abs 1 Satz 2 stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 gilt. Damit sind die Betroffenen insbesondere in die entsprechenden sozialrechtlichen Regelungen einbezogen. Da § 23 im Abschnitt 5 steht, ist im Übrigen bei der Erteilung § 5 Abs. 3 letzter Halbsatz anwendbar.

§ 104a Abs. 2

Die Regelung sieht vor, dass die Betroffenen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren nunmehr grundsätzlich ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit sichern müssen. Im Rahmen des Forderns und Förderns kann nun von ihnen verlangt werden, dass sie einen Integrationskurs aufgenommen haben.

§ 104a Abs. 3

Die Vorschrift privilegiert bestimmte Gruppen.

Bei Familien werden nach der Nummer 1 geringere Aufenthaltszeiten verlangt. Angesichts niedriger Einkommen kann hier überdies nicht immer eine vollständige Sicherung des Unterhaltes aller Familienangehörigen durch Erwerbstätigkeit verlangt werden. Insbesondere darf den betroffenen Eltern dies nicht entgegen gehalten werden, wenn sie kleine Kinder betreuen.

Die Nummer 2 privilegiert Ausländer, die als Minderjährige eingereist sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Teil einer Familie sind oder nicht. Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis bereits nach fünfjährigem Aufenthalt. Da eine gute Ausbildung wichtig ist, darf die Absolvierung einer solchen nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hindern.

Die Nummer 3 privilegiert ältere und erwerbsunfähige Ausländer. Dabei wurde auf einige Kriterien des Regierungsentwurfes verzichtet, die einer humanitären Praxis im Wege gestanden hätten (vgl. im Einzelnen § 104a Abs. 5 im Regierungsentwurf).

§ 104a Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass der Aufenthalt der Betroffenen sich verfestigen kann.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)224 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Entschließungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die RL 2005/71/EG des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sieht ein extrem bürokratisches Verfahren mit zum Teil überspannten Anforderungen vor.

2. Die Umsetzung der unter 1. genannten Richtlinie durch § 20 AufenthG kann – an dem zu 1. genannten – Problem der Richtlinie allenfalls punktuell etwas mildern; nicht aber die grundlegende Ausrichtung der Richtlinie ändern.

3. Die Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten jedoch, neben den die Richtlinie umsetzenden Vorschriften günstigere Regelungen beizubehalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Anwendung des § 20 AufenthG betrauten Bundesbehörden ebenso wie die Bundesagentur für Arbeit auch auf weiterhin bestehende unbürokratischere Zuwanderungsregelungen für Wissenschaftler und Forscher hinweisen,

2. über die Landesregierungen auch auf die Landesbehörden einzuwirken, damit die Regelung des § 20 AufenthG nicht zum Anlass für eine einschränkende Anwendung der ansonsten für Forscher und Wissenschaftler bestehenden Zuwanderungsmöglichkeiten führt, und

3. im Rat darauf zu dringen, dass die RL 2005/71/EG mit dem Ziel von mehr Freiheit der Forschung und weniger Bürokratie überarbeitet wird.“

Begründung

Die Umsetzung der Forscherrichtlinie durch § 20 AufenthG in der Fassung des Regierungsentwurfes offenbart, wohin es führt, wenn Beamte der Innenministerien, in einer von Missbrauchsphobien geprägten Atmosphäre freie Hand erhalten, Regelungen zu erschaffen, die einem bürokratischen Irrgarten gleichen. Nicht nur werden Forschungseinrichtungen umfangreichen und aufwändigen bürokratischen Zertifizierungsverfahren unterworfen. Vielmehr sollen die Forschungseinrichtungen auch noch dahin verpflichtet werden, dass sie die Kosten einer etwaigen Abschiebung zu tragen haben. Wer bei Forschung zunächst an Missbrauch und Abschiebung denkt, kann kein weltoffenes und forschungsfreundliches Europa gestalten. Allerdings ist an diesen Regelungen im Kern für den deutschen Gesetzgeber nichts zu ändern; denn sie stellen tatsächlich eine getreuliche Umsetzung der entsprechenden Richtlinie dar. Das eigentliche Problem dürfte daher bei der Aushandlung der Richtlinie durch Beamte des Innenministeriums in den Verhandlungen in Brüssel anzusiedeln sein, in denen forschungspolitischer Sachverstand offenbar nicht hinreichend herangezogen wurde.

Soweit die Regelungen der bürokratischen Forscherrichtlinie deshalb nicht bei der Umsetzung derselben gemildert werden können (hierzu gesonderter Änderungsantrag der Antragsteller), ist es zumindest geboten darauf zu achten, dass die weiteren auch Forscher und Wissenschafter begünstigenden Regelungen des deutschen Rechts weiter angewandt werden und nicht in den Hintergrund der Verwaltungspraxis treten oder gar restriktiver interpretiert werden. Zu nennen sind insoweit sowohl die Regelung über die Zuwanderung von Wissenschaftlern mit besonderen fachlichen Kenntnisse und Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobenen Funktionen (§ 19 Abs. 2 Nr. und 2 AufenthG i. V. m § 3 BeschV) als auch die Regelungen für Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in § 27 BeschV.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3198

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3198 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

c) Antrag auf Drucksache 16/2092

Der Innenausschuss hat den Antrag auf Drucksache 16/2092 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

d) Antrag auf Drucksache 16/4609

Der Antrag auf Drucksache 16/4609 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

e) Antrag auf Drucksache 16/4739

Den Antrag auf Drucksache 16/4739 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

f) Antrag auf Drucksache 16/1204

Der Antrag auf Drucksache 16/1204 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

g) Antrag auf Drucksache 16/4487

Der Innenausschuss hat den Antrag auf Drucksache 16/4487 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE.

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

h) Antrag auf Drucksache 16/4907

Der Antrag auf Drucksache 16/4907 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

i) Antrag auf Drucksache 16/5108

Den Antrag auf Drucksache 16/5108 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt.

j) Antrag auf Drucksache 16/5103

Der Antrag auf Drucksache 16/5103 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

k) Antrag auf Drucksache 16/5116

Der Innenausschuss hat den Antrag auf Drucksache 16/5116 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf Drucksache 16/5065 hingewiesen.

2. Die mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 16(4)227 und 16(4)231 vorgenommenen Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 vom 11. Mai 2007 – Bundesratsdrucksache 224/07 (Beschluss) – dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 2007 zugestimmt hat.

   Der Aufenthaltstitel des nachgezogenen Ehegatten soll auch nach zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestehender Ehe nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt ist, nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht verfügt und dessen Aufenthaltserlaubnis mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) versehen ist.

   Eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis erfüllt allein nicht den Tatbestand des § 8 Abs. 2 AufenthG und stellt somit keinen Ausschluss der Verlängerung in diesem Sinne dar. Die zuständige Behörde muss eine Verlängerung des Titels nach § 8 Abs. 2 AufenthG explizit ausgeschlossen haben.

   Durch eine vorgeschriebene Höchstaufenthaltsdauer ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck über den dort genannten Zeitraum hinaus ausgeschlossen. Dies stellt ebenfalls keinen Ausschluss der Verlängerung nach § 8 Abs. 2 AufenthG dar. Aus diesem Grunde sollten zur Rechtsklarheit auch die Fälle aufgeführt werden, in denen bereits gesetzlich oder durch Verordnung eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Höchstaufenthaltsdauer hinaus ausgeschlossen ist (Beispiel Spezialitätenköche). Der Lebensunterhalt des mit- oder nachziehenden Ehegatten muss vom Zeitpunkt der Einreise durch die Erwerbstätigkeit des Ehegatten gesichert sein. Damit besteht auch keine Notwendigkeit, dem nachgezogenen Ehegatten nach einem Zeitraum von zwei Jahren einen Arbeitsmarktzugang bis zum Ende des erlaubten Aufenthalts zu gewähren.

Zu Ziffer I. 2 (Artikel 1 Nr. 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Ziffer I. 5 (Artikel 1 Nr. 44)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klar- und Richtigstellung.

Zu Buchstabe a

Die Regelung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 muss auch auf Ehegatten von Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, die in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a genannt werden, Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 56 Abs. 2 Satz 3 betrifft Heranwachsende. Die Regelung in Satz 2 bezieht sich dagegen auf Minderjährige. Daher muss die Verweisung in Satz 3 auf Satz 1 beschränkt werden.

Zu Ziffer I. 6 (Artikel 1 Nr. 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung zu Ziffer I. 8 (zu Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe b).

Zu Ziffer I. 8 (Artikel 1 Nr. 67)

Die Änderung ist notwendig, da wider Erwarten das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft (Bundestagsdrucksache 16/3291), mit dem ein Absatz 5 in § 87 AufenthG eingefügt werden sollte, nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird.

Zu Ziffer I. 9 (Artikel 1 Nr. 70)

Die Änderung ist notwendig, da wider Erwarten das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft (Bundestagsdrucksache 16/3291), mit dem ein Absatz 4 in § 90 AufenthG eingefügt werden sollte, nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird.

Zu Ziffer I. 10 (Artikel 1 Nr. 82)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Richtigstellungen.

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Berichtigung der Verweisung.

Zu Buchstabe b

Im Entwurf des Gesetzestextes ist versehentlich ein falsches Datum aufgenommen worden. Damit steht der Gesetzestext im Widerspruch zur Gesetzesbegründung. Der Gesetzestext wird daher an die bereits zutreffende Gesetzesbegründung angepasst.

Zu Ziffer I. 11 (Artikel 1 Nr. 83)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Denn die betroffenen Regelungen werden bereits in der Gesetzesbegründung als abweichungsfeste Regelungen aufgeführt und sind versehentlich nicht im Entwurf des Gesetzestextes genannt worden.

Zu Ziffer III (Artikel 5 Nr. 23)

Ziel war es, das Datum der ersten Veröffentlichung des Gesetzentwurfs entweder als Bundestags- oder Bundesratsdrucksache in den Gesetzestext aufzunehmen. Der Gesetzentwurf ist als erstes als Bundesratsdrucksache 224/07 am 30. März 2007 erschienen. Daher ist dieses Datum einzusetzen.

Zu Ziffer IV. 2 (Artikel 6 Abs. 3)

Die Streichung ist notwendig, da wider Erwarten das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird. Die hier vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf das BAföG in der Fassung des 22. Änderungsgesetzes und können daher nicht bestehen bleiben.

Zu Ziffer IV. 3 (Artikel 6 Abs. 8)

Es handelt sich ausschließlich um eine Umformulierung des Gesetzesänderungsbefehls ohne inhaltliche Auswirkungen auf den Gesetzestext.

Zu Ziffer IV. 5 (Artikel 6 Abs. 10)

Die Streichung ist notwendig, da wider Erwarten das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird. Die hier vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf das SGB III in der Fassung des 22. Änderungsgesetzes und können daher nicht bestehen bleiben.

Bei der Neunummerierung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Nummer 1.

Zu Ziffer V. 1 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung zu Ziffer V. 6 (zu Artikel 7 Abs. 4 Nr. 31a).

Zu Ziffer V. 2 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 2)

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 35 vom 11. Mai 2007 – Bundesratsdrucksache 224/07 (Beschluss) – und zu der diesbezüglichen Gegenäußerung der Bundesregierung vom 30. Mai 2007.

Zu Buchstabe a

In Anlehnung an die Bestimmungen in dem Entwurf zur Änderung des deutschen Passgesetzes und weiterer Vorschriften, mit dem – wie hier für deutsche Passersatzpapiere für Ausländer – die Vorgaben der VO (EG) Nr. 2252/04 für deutsche Pässe umgesetzt werden, sollten Reisedokumente an Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ohne Speichermedium ausgestellt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz AufenthV). In diesen Fällen sind – nach Maßgabe des beantragten Passersatzpapiers – die in der Anlage zur Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Muster D4d, D7b oder D8b zu verwenden. Sofern allerdings das Reiseland die Vorlage eines mit einem Speichermedium versehenen Reisepasses fordert, muss die Möglichkeit bestehen, auch für Kinder ein biometriegestütztes Reisedokument auszustellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz AufenthV). In diesen Fällen sind – nach Maßgabe des beantragten Passersatzpapiers – die in der Anlage zur Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Muster D4c, D7a oder D8a zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung zu § 4 Abs. 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Änderung zu Buchstabe a (zu Artikel 7 Abs. 4 Nr. 2).

Zu Ziffer V. 3 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 11)

Es handelt sich ausschließlich um eine Umformulierung des Gesetzesänderungsbefehls ohne inhaltliche Auswirkungen auf den Gesetzestext.

Zu Ziffer V. 4 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 17)

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 35 vom 11. Mai 2007 – Bundesratsdrucksache 224/07 (Beschluss) – und auf die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 30. Mai 2007.

Bei den weiteren Änderungen zu § 48 Nr. 1d und 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu Ziffer V. 2 (zu Artikel 7 Abs. 4 Nr. 2) bzw. redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer V. 5 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 23)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Richtigstellung des Verweises.

Zu Ziffer V. 6 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 31a)

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt dazu, dass die Eintragung im Pass unzutreffend und der Pass damit ungültig wird. In diesem Fall kann der Pass von der Passbehörde eingezogen werden. Der Betroffene ist Ausländer und unterliegt den Regelungen des Aufenthaltsrechts, für dessen Durchführung die Ausländerbehörde zuständig ist. Ohne die Mitteilung der Passbehörde erlangt die Ausländerbehörde keine Kenntnis von dem neuen Status des Betroffenen, so dass eine Prüfung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen nicht möglich ist. Die

Vorschrift sichert den ordnungsgemäßen Vollzug des Aufenthaltsrechts. Gleiches ist im Falle des Entzugs eines Personalausweises wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit vorgesehen.

Zu Ziffer V. 7 (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 37a)

Zu Buchstabe a

Die Visumpflicht für bolivianische Staatsangehörige wurde auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1932/2006 vom 21. Dezember 2006 (ÄnderungsVO zur VO (EG) Nr. 539/2001) ab 1. April 2007 eingeführt. Mit der Aufnahme Boliviens in die gemeinsame Liste visumpflichtiger Drittländer wurde insbesondere entsprechenden Forderungen anderer Mitgliedstaaten entgegengekommen, die einen stark gewachsenen Migrationsdruck bolivianischer Staatsangehöriger zu verzeichnen haben. Gleichzeitig mit der Einführung der Visumpflicht für alle Staatsangehörige aus Bolivien sollen Dienst- und Diplomatenpassinhaber aus Bolivien bezogen auf Deutschland von der Visumpflicht befreit werden, um hinsichtlich dieser Personengruppe den Status quo vor der Einführung der Visumpflicht aufrechtzuerhalten. Eine Vielzahl anderer Mitgliedstaaten hat diesen Schritt bereits vollzogen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Aufhebung der Visumpflicht für russische Diplomatenpassinhaber dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation (ABl. EU Nr. L 129/27 vom 17. Mai 2007). In Artikel 11 des Abkommens ist vorgesehen, dass Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von Diplomatenpässen sind, ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen können. Das Abkommen tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Die Visumpflicht für Inhaber von Diplomaten- und Spezialpässen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) wird im Rahmen der Intensivierung der bilateralen und europäischen Zusammenarbeit mit den VAE aufgehoben. Aufgrund des geringen Migrationsdrucks sind Missbräuche und illegale Migration von Staatsangehörigen aus den VAE nicht zu befürchten. Die Aufhebung der Visumpflicht ist Ausdruck der gewachsenen wirtschaftlichen und außenpolitischen Beziehungen und der verstärkten sicherheitspolitischen Zusammenarbeit.

Die Befreiung der Visumpflicht erstreckt sich auf Diplomaten- und Spezialpassinhaber. Nach den emiratischen Vorschriften werden Spezialpässe u. a. für folgende Personengruppen ausgestellt: Mitglieder der herrschenden Familie, Leiter der Consultancy Councils, Regierungsbeamte im Rang des Staatssekretärs, Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Federal National Councils, ehemalige Botschafter und Minister, wenn sie nicht aufgrund eines Disziplinarbeschlusses entlassen worden sind, sowie Ehefrauen, unverheiratete Töchter und minderjährige Söhne der o. g. Personen, die sie begleiten. Darüber hinaus ist der Staatspräsident aufgrund eines föderalen Beschlusses befugt, auf Vorschlag des Außenministeriums Spezialpässe an Vertreter der VAE zur Teilnahme an Konferenzen, Sitzungen, Ausstellungen etc. ausstellen zu lassen. Inhaber von Dienstpässen aus den VAE werden nicht von der Visumpflicht befreit.

Zu den Ziffern I. 3, I. 4, I. 7, II, IV. 1, IV. 4, V. 8 und V. 9 (Artikel 1 Nr. 40, 43, 61, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 6 Abs. 2 und 9 und Artikel 7 Abs. 4 Nr. 23, 38 und 45)

Bei diesen Änderungen handelt es sich ausschließlich um sprachliche und redaktionelle Korrekturen offenkundiger Unrichtigkeiten.

3. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung einer konsequenten Integrationspolitik diene. Kernstück des Gesetzentwurfs sei die Pflicht des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse vor dem Ehegattennachzug. Damit werde ein Beitrag im Kampf gegen Zwangsehen geleistet, weil die betroffenen Frauen erst mit Deutschkenntnissen in der Lage seien, Beratungs- und Hilfsangebote wahrzunehmen. Gleichzeitig werde durch die präventive Integration ihr Selbstbewusstsein gestärkt und sie in die Lage versetzt, sich aus ihrer Zwangssituation zu befreien. Gleichzeitig sei die Gesetzesänderung ein klares Signal an integrationsferne Familien, dass man Deutsch lernen müsse und sich nicht in eine Parallelgesellschaft zurückziehen dürfe. Die Sachverständigenanhörung habe deutlich gemacht, dass das Gesetzesvorhaben verfassungsgemäß sei. Der Gesetzgeber beschränke mit dem Spracherfordernis das Zusammenleben der Ehepartner nicht unverhältnismäßig und leiste damit einen Beitrag zur Integration, der dem Sozialstaatsprinzip entspreche. Auch die vorgesehenen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung dienten der Integration, weil damit ein Anstoß zur Aufnahme einer Beschäftigung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen werde. Mit einer weiteren neuen Vorschrift erhielten die örtlichen Ausländerbehörden ein Mittel im Kampf gegen Scheinehen. Der Gesetzentwurf werde die Sicherheit in Deutschland erhöhen, durch die Erleichterung der Ausweisung jugendlicher Intensivtäter und die gesetzgeberischen Konsequenzen aus den gescheiterten Kofferbombenattentaten. Für die Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt sehe der Gesetzentwurf keine durchgreifenden Veränderungen vor, weil die bestehenden Regelungen im Aufenthaltsrecht und der Beschäftigungsverordnung ausreichend seien, Mängel gebe es allenfalls im Gesetzesvollzug durch die örtlichen Ausländerbehörden und Agenturen für Arbeit. Die Sachverständigenanhörung habe auch ergeben, dass die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzes vor religiöser Verfolgung ausreichend in das deutsche Recht umgesetzt sei.

   Die **Fraktion der SPD** sieht in dem Gesetzentwurf einen nicht unproblematischen Kompromiss. Es sei aber ein großer Fortschritt, dass nunmehr eine gesetzliche Bleiberechtsregelung geschaffen werde. Mit dieser Regelung könnten nach Schätzungen bis zu 60 000 Betroffene erreicht werden. Gerade vor diesem Hintergrund und im Interesse der von dem Gesetz potentiell begünstigten, hier in Deutschland bereits seit vielen Jahren lebenden ausländischen Mitbürger werde die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zustimmen.

   Die **Fraktion der FDP** legt dar, dass zwar etliche der Ziele des Gesetzes, wie die Bekämpfung der Scheinehe,

die Stärkung der Integration und die Schaffung einer Altfallregelung sehr wichtig seien. Diese seien aber falsch umgesetzt worden. Kritikwürdig sei insbesondere, dass mit dem Gesetzentwurf keine Struktur für das Ausländerrecht geschaffen werde. Zudem sehe der Gesetzentwurf zu wenig Ermessensentscheidungen vor. Auch sei die Vereinfachung des Selbstständigennachzuges nicht hinreichend. Eine unbürokratische Regelung für den Zuzug von Hochqualifizierten und Fachkräften fehle ebenso wie notwendige humanitäre Anpassungen. Ferner sei die Regelung zum Erwerb von Sprachkenntnissen vor dem Zuzug aus inhaltlichen und praktischen Erwägungen heraus zu kritisieren. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene dynamische Verweisung auf Rechtsvorschriften der EU sowie die Regelungen zur Abschiebe- und Zurückweisungshaft verstießen zudem gegen das Grundgesetz. Daher lehne die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf als unpraktikabel und verfassungswidrig ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stimmt ebenfalls gegen den Gesetzentwurf, der nur zu einem geringen Teil der Umsetzung von EU-Richtlinien diene. Tatsächlich werde mit dem Gesetzentwurf eine weitreichende Verschärfung im Ausländerrecht erreicht. Mit der Vorlage würden Migranten unter Generalverdacht gestellt. Es werde eine umfassende Entrechtung der Betroffenen angestrebt, das Kindeswohl bleibe unberücksichtigt, der Familiennachzug werde praktisch unmöglich gemacht. Auch für die große Zahl derer, die sich illegal in Deutschland aufhielten, präsentiere der Gesetzentwurf keine Lösung. In einem Brief, den 20 Organisationen nach dem Integrationsgipfel an die Bundeskanzlerin gerichtet hätten, sei der Gesetzentwurf als rückwärts gewandt, integrationsfeindlich und flüchtlingsunfreundlich bezeichnet worden. Die in der öffentlichen Anhörung seitens der Sachverständigen geäußerten Kritikpunkte und Anregungen sowie die Forderungen der Flüchtlingsorganisationen seien von den Koalitionsfraktionen in ihren Änderungsanträgen nicht aufgegriffen worden.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert, dass die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung durch die Koalitionsfraktionen nicht umgesetzt worden seien. Die Anhörung habe gezeigt, dass die Mängel des Gesetzentwurfs derart gravierend seien, dass eine vollständige Überarbeitung erforderlich wäre. Zudem genüge der Entwurf weder europa- noch menschenrechtlichen Vorgaben. Es sei zu befürchten, dass mit dem Gesetzentwurf weitere Ressentiments gegen Ausländer geschürt werden könnten, da der Entwurf von Misstrauen geprägt sei. Das Problem der Kettenduldungen sei nach wie vor ungelöst, da die vorgesehene Altfallregelung unzureichend sei. Opfer von Zwangsverheiratungen erhielten kein gesichertes Aufenthaltsrecht. Der Schutz von Ehe und Familie werde in etlichen Vorschriften missachtet. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Fraktion der FDP seien zutreffend. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimme daher gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Berlin, den 13. Juni 2007

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333